

# ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN  
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN  
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

10117 Berlin, 20. April 2007  
Charlottenstraße 47  
Tel.: 030/20225-5262  
Fax.: 030/20225-5265  
[esther.dallmann@dsgv.de](mailto:esther.dallmann@dsgv.de)  
[judith.dickopf@dsgv.de](mailto:judith.dickopf@dsgv.de)  
DA/Dr.Dk/kg - A V/11/12a

*E-Mail:* [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

## **Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008**

Unser Az.: STEUREG

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Einladung zu den öffentlichen Anhörungen am 25. April und am 7. Mai 2007 und für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen.

Nach Auffassung der im Zentralen Kreditausschuss zusammen geschlossenen Spitzenverbände der Kreditwirtschaft weist der Gesetzentwurf mit dem Ziel einer Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Unternehmen und einer Neuordnung der Besteuerung von privaten Kapitalanlagen in die richtige Richtung. Er sieht bei der **Unternehmensbesteuerung** zwar keine grundlegende Reform vor, sondern setzt nach den innerhalb der Bundesregierung vereinbarten Eckpunkten auf eine pragmatische Kompromisslösung. Dennoch ist das Vorhaben geeignet, die Attraktivität des Standorts Deutschland für Investitionen und Anleger zu stärken.

Die vorgesehene Absenkung der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften sowie die entsprechende Entlastung thesaurierter Gewinne für Personenunternehmen sind ein wichtiges Signal. Damit verbessern sich die Chancen für deutsche Unternehmen, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Kritisch zu werten ist, dass die vorgeschlagene Gegenfinanzierung unter anderem investitionschädliche Einschnitte enthält. Hiervon sind Kreditinstitute nicht nur selbst als steuerpflichtige

Unternehmen betroffen, sondern auch über die Auswirkungen der in Rede stehenden Gegenfinanzierungsmaßnahmen auf deren gewerbliche Kunden im Bereich der Außenfinanzierung. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung der Fremdfinanzierung durch Ausweitung der steuerlichen Nichtberücksichtigung von Finanzierungskosten im Rahmen der Gewerbesteuer und der Körperschaftsteuer. Hier wirft vor allem die sogenannte Zinsschranke erhebliche rechtliche und praktische Probleme auf. Entgegen der ursprünglichen Zielsetzung sollen mit Einführung der Zinsschranke die bisherigen schädlichen Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung des § 8a KStG nicht abgeschafft, sondern in Verbindung mit der Zinsschrankenregelung zum Teil noch verschärft werden. Dabei sind die Regelungen der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, die ohnehin schon über das Ziel hinausschießen, im Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf noch einmal verschärft worden. Größere, aber ertragsschwache Unternehmen, die auf eine hohe Fremdfinanzierung angewiesen sind, müssen durch diese Maßnahmen mit z.T. erheblichen Mehrbelastungen rechnen. Die Regelungen zur Zinsschranke (§ 4h EStG-E) und zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung (§ 8a KStG-E) sollten in ihrem Regelungsbereich auf eine „echte“ Missbrauchsbeämpfungsnorm reduziert werden.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren muss zwingend darauf geachtet werden, dass sinnvolle und notwendige Finanzierungen und Geschäftsaktivitäten der in Deutschland ansässigen Kreditinstitute nicht durch komplexe fiskalische und bürokratische Regelungen unangemessen behindert werden, um aus Sicht des Fiskus missbräuchliche Gestaltungen auszuschließen. Hier sind zum einen die vorgesehenen Beschränkungen bei Wertpapierleihe- und –pensionsgeschäften sowie die Vorschriften zu so genannten Funktionsverlagerungen zu nennen. Darüber hinaus gilt dies auch für die vorgesehene Ausnahme von der Abgeltungsteuer für Einlagen von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften, wenn diese beim kontoführenden Kreditinstitut ein Darlehen aufgenommen haben (sog. back-to-back-Finanzierung nach § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EStG-E). Diese Regelung ist nach unseren Berechnungen nicht erforderlich und deren Anwendung zudem durch Darlehensaufnahme bei einem anderen Institut bzw. durch Kontenverlagerung ohnehin vermeidbar.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf auch eine einheitliche **Abgeltungsteuer** auf Zinsen, Dividenden und Gewinne aus Wertpapier-Veräußerungsgeschäften enthält.

Mit der Abgeltungsteuer soll der Finanzplatz Deutschland gestärkt und dem Transfer von Kapitalvermögen ins Ausland entgegen gewirkt werden. Durch den Steuerabzug „an der Quelle“, den die Kreditinstitute bzw. Schuldner der Kapitalerträge vorzunehmen haben, ist künftig die Einkommensteuer des Anlegers auf diese Kapitalerträge grundsätzlich abgegolten. Diese Erträge müssen somit nicht mehr im Rahmen der Steuererklärung angegeben und veranlagt werden, was sowohl den Bürger als auch die Finanzverwaltung entlastet. Mit einem solchen Besteuerungskonzept haben bereits andere EU-Staaten gute Erfahrungen gemacht. Auch für Deutschland bestehen Chancen, längerfristig von einer Abgeltungsteuer und den damit verbundenen Anreizwirkungen zu profitieren.

Der Erfolg der Neuregelung hängt entscheidend davon ab, dass sie von den Anlegern akzeptiert wird. Voraussetzung hierfür ist zum einen eine Steuerbelastung, die die Inflationsanfälligkeit der Geldanlage und vor allem auch die uneingeschränkte Einbeziehung der Veräußerungsgewinne angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus muss die Neuordnung eine durchgreifende Vereinfachung mit sich bringen. Die Kreditwirtschaft hat unter diesen Gesichtspunkten einen international attraktiven Steuersatz von 20 % (inklusive Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) vorgeschlagen, der zudem eine Veranlagung überflüssig macht und dadurch den vollständigen Verzicht auf den Kontenabruf für die Besteuerung von Kapitalerträgen ermöglicht. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer wird diesen Ansprüchen noch nicht gerecht.

Auch im Hinblick auf die private Altersvorsorge sind noch Verbesserungen empfehlenswert, da sich aufgrund der uneingeschränkten Veräußerungsgewinnbesteuerung bei langer Haltedauer deutliche Mehrbelastungen für die Anleger ergeben können. Sollte es bei dem vorgesehenen Steuersatz bleiben, muss das langfristige Vorsorgesparen auf andere Art und Weise angemessen entlastet werden.

Auf die Kreditwirtschaft kommen mit der Abgeltungsteuer zusätzliche Verwaltungsaufgaben zu. Daher ist es von eminenter Bedeutung, dass der Verwaltungsaufwand für die Kreditinstitute auf das absolut erforderliche Minimum begrenzt wird. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhebung der Kirchensteuer im Abzugsverfahren. Praktikable Regelungen sind auch noch hinsichtlich der Besteuerung von Kapitalmaßnahmen und von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen erforderlich.

Unsere Kritik an dem bürokratischen Aufwand, der den Kreditinstituten im Rahmen einer Änderung des Zerlegungsgesetzes auferlegt werden soll, hat der Normenkontrollrat als berechtigt aufgegriffen und unterstützt.

Unsere Anmerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge zu den einzelnen Regelungen sind in der **Anlage** - getrennt nach den Bereichen Unternehmensteuern und Abgeltungsteuer - zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Für den

ZENTRALEN KREDITAUSSCHUSS

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

i.V.

i.A.

Manfred Materne

Dr. Judith Dickopf

**Anlage**

### **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4h EStG-E) - Zinsschranke**

**Im Hinblick auf die bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung müssen Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b und Abs. 3 KWG von der Zinsschranke ausgenommen werden. In § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG-E sollte dazu nach Buchst. c ein neuer Buchstabe d mit folgendem Wortlaut angefügt werden:**

**„d) der Betrieb ein Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1b oder 3 KWG ist.“**

**Falls den Besonderheiten von Kreditinstituten und Finanz(dienstleistungs)unternehmen nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Aufsichtsrecht durch die vorgeschlagene Bereichsausnahme Rechnung getragen werden sollte, müssten neben Zinserträgen im Sinne von § 28 RechKredV zumindest auch Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften, ordentliche Erträge aus Renten- und Geldmarktfonds sowie Ergebnisse aus dem Handel mit Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG in die Berechnung des Zinssaldos einbezogen werden.**

**Folgende Regelungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Zinsschranke erscheinen darüber hinaus problematisch:**

- **Die Freigrenze sollte in einen Freibetrag von 1 Mio. EUR umgewandelt werden.**
- **Auf eine Kürzung des Eigenkapitals um die im Einzelabschluss des Betriebes ausgewiesenen Anteile an anderen Konzerngesellschaften sollte im Rahmen der Zinsschranke verzichtet werden. Zumindest ist das Gesetz um eine Holdingregelung zu ergänzen.**
- **Der Toleranzbereich für ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns im Verhältnis zu dem des zu prüfenden Betriebes muss ausgeweitet werden.**
- **Ein Zinsvortrag darf bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Personengesellschaft in den Fällen, in denen Beteiligte das unternehmerische Engagement fortsetzen, nicht untergehen. Entsprechendes gilt in besonderem Maße bei betrieblichen Umwandlungen, auf die das Umwandlungssteuergesetz anwendbar ist.**

#### **Begründung:**

Die Zinsschranke soll sowohl für die Einkommensteuer als auch für die Körperschaftsteuer gelten. Nach dem Gesetzentwurf soll unter bestimmten Voraussetzungen nur ein Überhang des Zinsaufwandes über den Zinsertrag unter die Zinsschranke fallen. Insofern dürften Kreditinstitute in ihren klassischen Geschäftsbereichen von ihrer Einführung zwar grundsätzlich nicht betroffen sein. Es gibt aber zahlreiche Konstellationen, in denen dies anders ist. Speziell beträfe dies Institute, bei denen beispielsweise der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit auf dem Invest-

mentbanking liegt oder die überwiegend Erträge aus dem Handel mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten erzielen. Den Zinsaufwendungen stehen in diesen Fällen hauptsächlich Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften gegenüber. In die Ermittlung des Nettozinsaufwandes würden diese Erträge bei enger Definition des Saldierungsbereiches nicht eingehen. Generell können bei großen Volumina, geringen Margen und einer ungünstigen Zinsentwicklung auch bei Kreditinstituten enorme negative Zinssalden auftreten, ohne dass hieraus eine unangemessene Fremdfinanzierung abgeleitet werden kann. Eine Regelung, nach der nur der Nettozinsaufwand unter die Zinsschranke fallen kann, würde daher die Besonderheiten bei Kreditinstituten nicht hinreichend berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese Besonderheiten bei Kreditinstituten, aber auch bei anderen Finanzintermediären, dürfen daher bei der Ermittlung des maßgeblichen Zinssaldos nicht nur als Zinserträge bezeichnete Erträge zu Gunsten des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Neben den Zinserträgen im Sinne des § 28 RechKredV<sup>1</sup> müssen insbesondere auch Erträge aus Finanzdienstleistungsgeschäften (z.B. bestimmte Provisionserträge) sowie ordentliche Erträge aus Renten- und Geldmarktfonds einbezogen werden, obwohl diese - qua definitione in § 2 Abs. 1 Satz 1 InvStG - zu den Erträgen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören, d. h. keine Zinsen im engeren Sinne darstellen. In die Ermittlung des Zinssaldos sollten zudem Ergebnisse aus dem Handel mit Anteilen im Sinne des § 8b Abs. 7 KStG einbezogen werden. Andernfalls könnte es bei Finanzdienstleistern künftig zu Steuerbelastungen kommen, die ein Ertrag bringendes Betreiben dieser Geschäfte im Inland nicht mehr zulassen. Dies gilt insbesondere auch im Bereich der Fonds. Letztlich vermittelt ein Investment in derartige Fonds Zinserträge. Sollte dem nicht gefolgt werden, können Unternehmen kein Kapital mehr über Renten- oder Geldmarkt-Spezialfonds anlegen. Sie wären gezwungen, diese Fonds aufzulösen und in die Direktanlage zu wechseln. Damit würde ein großes Geschäftsfeld im Asset Management wegbrechen.

Zu ähnlichen Problemen wie bei Anlagen in Renten- und Geldmarktfonds kann es bei Kundenprodukten kommen, für die Kreditinstitute zwar keine Zinserträge realisieren, für die daraus resultierende Verpflichtung gegenüber den Kunden aber Verbindlichkeiten zu passivieren haben (z.B. Indexzertifikate). Um dies zu vermeiden, dürfen auch Aufzinsungen derartiger Verbindlichkeiten nicht zu schädlichem Zinsaufwand führen.

Die Zinsschranke sollte ohnehin bankaufsichtsrechtliche Vorschriften entsprechend berücksichtigen. Bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen, deren Eigenkapitalausstattung – europaweit harmonisiert – aufsichtsrechtlich geregelt ist, muss die dort akzeptierte Eigenkapitalausstattung auch für steuerliche Zwecke als ausreichend angesehen werden. Es wäre unverständlich, wenn eine aufsichtsrechtlich geregelte und permanent überwachte Mindesteigenkapitalausstattung für steuerrechtliche Zwecke als unzureichend und missbräuchlich angesehen würde. Dies wäre nicht nur mit dem durch die Zinsschranke verfolgten Ziel, missbräuchliche Gewinnverlagerungen zu verhindern oder zumindest zu erschweren, kaum in Einklang zu bringen. Eine

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute

Ungleichbehandlung in Aufsichts- und Steuerrecht würde auch die in Deutschland aktiven Finanzdienstleister im internationalen Wettbewerb benachteiligen, da sie aus rein steuerlichen Gründen mehr Eigenkapital vorhalten müssten als ihre ausländischen Wettbewerber, bei denen die aufsichtsrechtliche Kapitalausstattung auch steuerlich akzeptiert wird.

Daher halten wir eine Regelung für erforderlich, nach der Zinsen aus Fremdkapitalaufnahmen bei Unternehmen, deren Eigenkapitalausstattung aufsichtsrechtlich reguliert ist (z.B. Institute im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG), nicht in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen, soweit das Fremdkapital zur Finanzierung banküblicher Geschäfte aufgenommen wurde.

Die bisher vorgesehene Freigrenze von 1 Mio. EUR gemäß § 4h Abs. 2 Buchst. a EStG-E sollte in einen Freibetrag von 1 Mio. EUR umgewandelt werden. Unternehmen, die mit ihrem Zinsaufwand nur knapp die Freigrenze überschreiten, würden gegenüber denjenigen Unternehmen, die knapp unterhalb der Freigrenze liegen, erheblich benachteiligt werden, da mit Erreichen der Freigrenze alle Zinsaufwendungen unter die Abzugsbeschränkung fallen können. Es würde zu einer Ungleichbehandlung kommen, welche mit einem Freibetrag vermieden werden könnte. Ein Freibetrag würde Unternehmen zudem mehr Planungssicherheit in Bezug auf spätere Betriebsprüfungen bieten. Sollte die Freigrenze dennoch beibehalten werden, wäre eine Abstufung im Übergangsbereich erforderlich, um das „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ abzumildern.

Der erweiterte Konzernbegriff des § 4 h Abs. 3 EStG-E erscheint aus mehreren Gründen problematisch. Der Verzicht auf Größenkriterien hätte zur Folge, dass alle Unternehmen, die bereits in einen Konzernabschluss nach IFRS, HGB oder US-GAAP einbezogen werden oder bisher aufgrund größenabhängiger Erleichterungen nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden, als konzernangehörig im steuerrechtlichen Sinne gelten. Die Ausdehnung des Konzernbegriffes auch auf Fälle, in denen die Finanz- und Geschäftspolitik mehrerer Unternehmen einheitlich bestimmt werden kann, wirft zudem zahlreiche Fragen und Wertungsunsicherheiten auf. Weder der Gesetzestext noch die –begründung geben Erläuterungen, wann die Voraussetzungen für eine einheitliche Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik erfüllt sind. Auf diese kaum greifbare Erweiterung des Konzernbegriffs sollte daher verzichtet oder aber zumindest die Voraussetzungen für eine einheitliche Bestimmung der Finanz- und Geschäftspolitik näher definiert werden.

Auch bei Konzernzugehörigkeit soll die Zinsschranke nach § 4h Abs. 2 Buchst. c EStG-E keine Anwendung finden, wenn die Eigenkapitalquote des betrachteten Betriebes gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquoten sind im Einzelabschluss verschiedene Beträge beim Eigenkapital abzuziehen. Insbesondere der Abzug für Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt und für Buchwerte der Anteile an anderen Konzernkapitalgesellschaften im Einzelabschluss kann dazu führen, dass die Eigenkapitalquote im Einzelabschluss deutlich niedriger ist als im Konzernabschluss und damit die Escape-Klausel nicht genutzt werden kann.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Abzug für stimmrechtsloses Eigenkapital so genanntes „Mezzanine“-Kapital erfassen. Der Wortlaut des § 4h Abs. 3 EStG-E ist jedoch wesentlich weitergehend und würde ggf. auch stimmrechtslose Vorzugsaktien oder Vorzugsgeschäftsanteile umfassen. Die Schlechterstellung dieser Eigenkapitalbestandteile im Rahmen der Zinsschranke ist nicht nachvollziehbar und im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eindeutig festgelegt werden, ob und falls ja, welche Eigenkapitalbestandteile für Zwecke des Eigenkapitalvergleichs nicht berücksichtigt werden sollen.

Die Kürzung der Buchwerte an anderen Konzernkapitalgesellschaften vom Eigenkapital hätte erhebliche Auswirkungen auf die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen, insbesondere für Holdinggesellschaften. Die im derzeit geltenden § 8a KStG vorgesehene „Holding-Ausnahme“, nach der bei Holdinggesellschaften ein Abzug der Buchwerte an anderen Kapitalgesellschaften unterbleibt, ist in § 4h EStG-E, § 8a KStG-E nicht vorgesehen.

Beispiel:

Die Holdinggesellschaft H-AG weist in ihrem IFRS-Einzelabschluss ein Eigenkapital von 5 Mio. EUR aus. Die Buchwerte der Anteile an anderen Konzerngesellschaften, die keine Organgesellschaften sind, belaufen sich auf 15 Mio. EUR. Die Erträge der Holdinggesellschaft resultieren ausschließlich aus Dividenden.

Die Holdinggesellschaft hätte im Rahmen des Eigenkapitalvergleichs ein Eigenkapital von Null, so dass die Zinsschranke Anwendung finden würde. Da die Holdinggesellschaft ausschließlich zu 95% steuerbefreite Dividenden als Ertrag erzielt, wären im Ergebnis nahezu keine Zinsaufwendungen abzugsfähig.

Daher scheint eine Vermeidung der Kürzung des Eigenkapitals um die Buchwerte von Beteiligungsunternehmen geboten. Mindestens muss es aber eine Holdingregelung geben.

Sollte die Kürzung der Buchwerte an anderen Konzernkapitalgesellschaften vom Eigenkapital beibehalten werden, dann müsste auch die Bilanzsumme des Einzelabschlusses entsprechend gekürzt werden. Eine dahingehende Regelung enthält der Gesetzentwurf jedoch nicht.

Bei der Anwendung der Escape-Klausel soll ein Unterschreiten des maßgeblichen Eigenkapitals nur um 1 Prozentpunkt toleriert werden. Vor dem Hintergrund der absehbaren Auslegungsprobleme erscheint diese Toleranzgrenze viel zu restriktiv. Sie soll unabhängig von der Höhe des Eigenkapitals des inländischen Betriebs Anwendung finden, also z.B. auch dann, wenn die Eigenkapitalausstattung weit über dem Branchendurchschnitt liegt. Sie würde damit für Konzerne mit einer guten Eigenkapitalausstattung einem Akquisitionshindernis gleichkommen. Denn für sie könnte eine Übernahme allein deshalb unattraktiv sein, weil die zu übernehmende Gesellschaft

eine niedrigere Eigenkapitalausstattung als der Gesamtkonzern aufweist. Begünstigt würden hingegen (ausländische) Gesellschaften, die ihrerseits eine niedrige Eigenkapitalausstattung aufweisen. Sie würden dem Akquisitionsobjekt möglicherweise erstmals die Möglichkeit vermitteln, den Eigenkapitalquotenvergleich erfolgreich zu führen. Es sollte daher der Toleranzbereich ausgeweitet werden. Mit einer derartigen Regelung ließen sich die zu erwartenden Praxisprobleme erheblich entschärfen.

Nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb der Zinsvortrag bei Ausscheiden eines Mitunternehmers aus seiner Gesellschaft in Höhe der Beteiligungsquote untergehen soll (§ 4h Abs. 5 Satz 2 EStG-E). Ebenso nicht nachvollziehbar ist, dass der Zinsvortrag bei Vermögensübergängen auf Personengesellschaften und natürliche Personen sowie bei bestimmten Einbringungen in eine Kapitalgesellschaft, Europäische Genossenschaft oder Personengesellschaft untergehen soll (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 9, § 24 Abs. 6 UmwStG-E).

Der Zinsvortrag muss in Fällen der Umstrukturierung von Unternehmen, in denen Beteiligte das Engagement ganz oder teilweise fortführen, erhalten bleiben. Anderenfalls würden das Nettoprinzip der Besteuerung verletzt und betriebswirtschaftlich sinnvolle Restrukturierungen unnötig behindert. Der vorgesehene Regelungsansatz sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

**Zu Art. 2 Nr. 5 (§ 8a KStG-E) – Zinsschranke bei Körperschaften / Gesellschafter-Fremdfinanzierung / Untergang von Zinsvorträgen**

**Das Nebeneinander von Zinsschranke und der Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden Mehrfachbelastungen nicht akzeptabel. § 8a Abs. 2 und 3 KStG-E sollten nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Insbesondere die „Infektion“ der übrigen Konzerngesellschaften bei Vorliegen einer Gesellschafter-Fremdfinanzierung bei einer Gesellschaft im Konzern muss wieder rückgängig gemacht werden.**

**Der Rückgriff muss gesetzlich definiert werden. Ein steuerschädlicher Rückgriff muss einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch voraussetzen.**

**Vorzutragende Zinsaufwendungen im Sinne des § 4h Abs. 1 Satz 2 EStG-E dürfen bei bestimmten Anteilsübertragungen und Umstrukturierungen nicht untergehen.**

**Begründung:**

Im Rahmen der Diskussionen zur Unternehmensteuerreform 2008 wurde wiederholt betont, dass mit Einführung einer Zinsschranke die Regelung zur Gesellschafter-Fremdfinanzierung ersatzlos abgeschafft werden soll. Dies war insbesondere in dem Reformkonzept der politischen Arbeitsgruppe so vorgesehen. Ausgangspunkt der Überlegungen, eine Zinsschranke einzuführen, war gerade die Ineffizienz der bisherigen Regelung des § 8a KStG, die durch diese Neuregelung ersetzt werden soll. Umso mehr überrascht es, dass gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf diese nunmehr sogar verschärft werden soll. Gegenüber der früheren Regelung, die eine Umqualifizierung der Zinsen in eine verdeckte Gewinnausschüttung vorsah, wird nunmehr der Betriebsausgabenabzug versagt. Beide Vorschriften haben zwar zur Folge, dass die Zinsen bei der Körperschaft in voller Höhe versteuert werden. Jedoch gab es bisher Korrespondenzvorschriften (z.B. Steuerfreiheit der verdeckten Gewinnausschüttungen gem. § 8b KStG bzw. Halbeinkünfteverfahren gem. § 3 Nr.40 EStG), die künftig nun nicht mehr gelten sollen. Dadurch würden sich ungerechtfertigte Mehrfachbelastungen ergeben, die unbedingt vermieden werden müssen.

Zwar sollen auch Kapitalgesellschaften grundsätzlich nicht unter die Zinsschranke fallen, wenn sie zu keinem Konzern gehören. Eine Kapitalgesellschaft soll sich aber nach § 8a Abs. 2 KStG-E nur dann auf diesen Ausnahmetatbestand berufen können, wenn sie nachweist, dass nicht mehr als 10% des Schuldzinsenüberhangs als Zinszahlungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, diesen nahe stehende Personen oder rückgriffsberechtigte Dritte, entrichtet werden. Trotz der grundsätzlichen Abkehr vom Konzept des geltenden § 8a KStG soll der Geber des Fremdkapitals somit für die Geltendmachung dieser Ausnahme von der Zinsschranke relevant bleiben. Eine schädliche Rückgriffsmöglichkeit auf Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen soll nach der Gesetzesbegründung – entgegen der derzeit bei § 8a KStG geltenden Rechtslage – bereits dann vorliegen, wenn der Gesellschafter faktisch für die Erfüllung der Schuld einstehen muss. Dies soll z.B.

bei der Gewährung von Bürgschaften, Patronatserklärungen oder einer Vermerkpflcht in der Bilanz des Gesellschafters oder der diesem nahe stehenden Person gegeben sein. Damit würde wieder ein unangemessen weiter Rückgriffsbegriff (dazu vgl. auch weiter unten) anzuwenden sein.

Konzernangehörige Kapitalgesellschaften sollen sich wie andere Konzernunternehmen auch grundsätzlich auf die sog. Escape-Klausel berufen können. Die Escape-Klausel soll dabei aber gemäß § 8a Abs. 3 KStG-E nur dann anwendbar sein, wenn die Kapitalgesellschaft nachweist, dass sie selbst und darüber hinaus auch jedes andere konzernangehörige Unternehmen nicht mehr als 10% des Schuldzinsenüberhangs als Zinszahlungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter, diesen nahe stehende Personen oder Dritte, die auf den Gesellschafter oder diesen nahe stehende Personen zurückgreifen können, entrichtet. Der Regierungsentwurf enthält insoweit sogar eine Verschärfung gegenüber dem Referentenentwurf, da eine Verletzung der 10%-Grenze bei nur **einer** dem Konzern angehörenden Kapitalgesellschaft die vollständige Nichtanwendbarkeit der Escape-Klausel für alle anderen Kapitalgesellschaften im Konzern zur Folge hätte. Danach würde sogar eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung lediglich bei einer ausländischen Konzerngesellschaft dazu führen, dass inländische Kapitalgesellschaften sich nicht mehr auf die Escape-Klausel berufen könnten und die Regelungen der Zinsschranke unmittelbar bei allen Gesellschaften im Konzern greifen. Ein sachlicher Grund für eine derartige ausufernde Regelung ist nicht ersichtlich. Dies ist unzumutbar und schießt über das eigentliche Ziel hinaus. Damit geht der Regelungsinhalt weit über den einer „echten“ Missbrauchsbekämpfungsnorm hinaus. Es ist auch offenbar, dass in Anbetracht der Vielzahl von Konzerngesellschaften in der Praxis diese Regelung überhaupt nicht handhabbar wäre. Der Anwendungsbereich der Konzern-Escape-Klausel wäre stark eingeschränkt, wenn überhaupt noch ein Anwendungsbereich bleibt.

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz wurde bereits die Beschränkung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a KStG in seiner derzeitigen Fassung deutlich verschärft. Diese Vorschrift, die ausschließlich auf die Vermeidung von Missbräuchen in dem Sonderfall der übermäßigen Gesellschafter-Fremdfinanzierung zielen soll, wurde zu einer zentralen Regelung mit einer massiven Belastungswirkung im Rahmen der Unternehmensbesteuerung ausgeweitet. Bereits in der Vergangenheit hat sich der ZKA dazu mehrfach geäußert.

Auch die vorgesehenen Neuregelungen hätten einen drastischen Eingriff in die Finanzierungsfreiheit der Wirtschaft zur Folge, der insbesondere die Kapitalversorgung der Unternehmen durch die Kreditwirtschaft beeinträchtigt und wirtschafts- und konjunkturpolitisch in höchstem Maße schädlich wäre. Eine sachgerechte Lösung kann vor diesem Hintergrund daher nur eine Abstandnahme von Regelungen sein, wie sie in Absatz 2 und 3 des § 8a KStG-E aufgenommen wurden.

Mindestens muss aber der nach dem Entwurf als steuerschädlich angesehene Rückgriff auf bestimmte Personen gesetzlich definiert werden. Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, welche Schwierigkeiten sich bei der Auslegung dieses Begriffs ergeben. In der Gesetzesbe-

gründung ist der Begriff des Rückgriffs zu weit gefasst. Denn danach soll es schon ausreichen, wenn der Anteilseigner oder die ihm nahe stehende Person dem Dritten gegenüber faktisch für die Erfüllung der Schuld einsteht. Dadurch soll offenbar die durch das BMF-Schreiben vom 15. Juli 2004 (Tz. 19) aus gutem Grund bereits überholte Regelung in Tz. 21 des BMF-Schreibens vom 15. Dezember 1994 in das Gesetz aufgenommen werden. Auf die sich daraus ergebenden enormen Schwierigkeiten haben wir bereits mehrfach hingewiesen. Wir schlagen vor, als gesetzliche Definition für den Rückgriff folgende Formulierung aufzunehmen: „Der Rückgriff setzt einen konkreten zivilrechtlich durchsetzbaren Anspruch voraus.“ Dies entspräche der gegenwärtigen Auffassung der Finanzverwaltung und muss im Übrigen auch für die Anwendung des § 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG-E gelten.

Zinsvorträge sollen nach § 8a Abs. 1 KStG-E i.V.m. § 8c KStG-E den Vorschriften zum Untergang von Verlustvorträgen entsprechend behandelt werden. Damit würde bei einem Übergang von mehr als 25% der Anteile an einen Anteilseigner ein Zinsvortrag anteilig und bei einem Übergang von mehr als 50% der Anteile vollständig untergehen. Auch bei Umwandlungen sollen Zinsvorträge untergehen (§§ 4 Abs. 2, 20 Abs. 9, 24 Abs. 6 UmwStG-E).

Der Gesetzentwurf erklärt neben dem unmittelbaren auch den ausschließlich mittelbaren Anteilseignerwechsel als schädlich. Konzerninterne Umstrukturierungen würden so auch zum Verlust eines Zinsvortrages führen. Damit ginge die Regelung weit über den Sinn und Zweck als Missbrauchsvorschrift (Verhinderung des „Verkaufs von Zinsvorträgen“) hinaus. Die ausweislich der Gesetzesbegründung als regelungsbedürftig angesehene „Änderung der wirtschaftlichen Identität“ der Gesellschaft durch das „wirtschaftliche Engagement eines anderen Anteilseigners“ ist im Zusammenhang mit solchen konzerninternen Maßnahmen jedoch nicht erkennbar.

Zudem kann der Untergang von Zinsvorträgen wirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen von Unternehmen behindern, insbesondere von Unternehmen mit geringer Rendite und hohem Kapitalbedarf. Durch die Einführung der Zinsschranke soll laut Gesetzesbegründung die Eigenkapitalbereitstellung gefördert werden. Verhält sich ein Anteilseigner entsprechend dieser gesetzgeberischen Absicht, indem er zur Eigenkapitalverbesserung weitere Eigenkapitalgeber beteiligt, verliert er ggf. auch bestehende Zinsvorträge. Behält er seine Finanzierungsstruktur bei, kann er sein Geschäft nicht ausbauen oder profitabler ausrichten und damit auch bestehende Zinsvorträge ggf. nie nutzen. Letztlich sollte es aus Sicht des Gesetzgebers keinen Unterschied machen, ob die Eigenkapitalquote des Unternehmens durch die bisherigen Anteilseigner oder durch die Aufnahme Dritter erhöht wird, solange das gesetzgeberische Ziel einer besseren Eigenkapitalausstattung mit geringem in Deutschland abzugsfähigem Zinsaufwand und höherem im Inland zu versteuernden Gewinn erreicht wird.

**Zu Art. 2 Nr. 6 (§§ 8b Abs. 10, 34 Abs. 7 KStG-E) – Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte**

**Das in § 8b Abs. 10 KStG-E vorgesehene Betriebsausgabenabzugsverbot darf sich nicht auf angemessene Leihgebühren erstrecken. Das Abzugsverbot ist deshalb auf die vom Entleiher erzielten steuerfreien Erträge zu beschränken.**

**Zur Vermeidung von gewerbesteuerlichen Mehrfachbelastungen müssen zudem sämtliche körperschaftsteuerlich nicht abziehbaren Kompensationszahlungen aus dem nach § 8 Nr. 5 GewStG hinzuzurechnenden Betrag ausgeschieden werden.**

**Es muss klargestellt werden, welche Sachverhalte durch § 8b Abs. 10 Satz 1, 2. Alt. KStG-E erfasst werden sollen.**

**Für die Anwendung des § 8b Abs. 10 KStG-E sollte es zur Voraussetzung gemacht werden, dass dem Entleiher die entliehenen Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses auch tatsächlich zuzurechnen sind.**

**§ 8b Abs. 10 KStG-E darf entsprechend der korrespondierenden Regelungen an anderen Stellen des Gesetzentwurfs erst ab dem Tag der Verkündung anwendbar sein.**

**Begründung:**

Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte und ähnliche Geschäfte sind national und international anerkannte, wichtige Instrumente insbesondere zur Sicherstellung von Eindeckungsverpflichtungen. Mit ihnen werden technische Lieferverzögerungen, z.B. aufgrund unterschiedlicher Valutierungsfristen im grenzüberschreitenden Wertpapierhandel überbrückt, Arbitragemöglichkeiten zwischen nationalen Märkten sowie Kassa- und Termingeschäften genutzt, offene Positionen an den Future-Märkten abgesichert und Leerverkäufe vorgenommen. Soweit dabei als missbräuchlich angesehene Gestaltungen eingeschränkt werden sollen, müssen diese durch eine zielgenaue Regelung erfasst werden, damit schädliche Auswirkungen auf diese Geschäfte im Übrigen vermieden werden. Keinesfalls dürfen in Deutschland tätige Kreditinstitute im internationalen Wettbewerb benachteiligt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Regelungsvorschlag insbesondere insoweit nicht sachgerecht, als danach das vorgesehene Betriebsausgabenabzugsverbot sowohl für Kompensationszahlungen als auch für Leihgebühren gelten soll. Zumindest angemessene Leihgebühren müssen auch künftig als Betriebsausgaben abziehbar sein. Ansonsten käme es zu Doppelbesteuerungen, da einerseits die Leihgebühr beim Entleiher nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig wäre und sie andererseits beim Verleiher voll der Besteuerung unterläge. Eine trennscharfe Abgrenzung der Leihgebühren von Kompensationszahlungen könnte z. B. dadurch erreicht werden, dass das vorgeschla-

gene Betriebsausgabenabzugsverbot auf die im Rahmen des Leihgeschäfts erzielten, beim Entleiher dem § 8b Abs. 1 oder 2 KStG unterliegenden Erträge beschränkt wird.

Aktienleihgeschäfte würden zudem auch durch gewerbesteuerliche Mehrfachbelastungen erschwert, die sich bei Einführung des § 8b Abs. 10 KStG-E ergeben würden. Denn insbesondere im Fall von Streubesitzdividenden – und darum dürfte es sich regelmäßig handeln – würden die Dividenden beim Entleiher der Gewerbesteuer unterliegen. Da das Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 10 KStG-E auch gewerbesteuerliche Wirkung hätte, käme es faktisch zu einer doppelten Belastung mit Gewerbesteuer. Der Betriebsausgabenabzug sollte daher auf jeden Fall für gewerbesteuerliche Zwecke uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Die im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf in § 8 Nr. 5 Satz 1 GewStG-E insoweit bereits vorgesehene Änderung wäre unzureichend, denn danach wären nur die Beträge von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung ausgenommen, die nach § 8b Abs. 10 **Satz 2** KStG-E nicht abgezogen werden dürfen. Von der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung müssen aber auch die Beträge ausgenommen werden, die nach § 8b Abs. 10 **Satz 1** KStG-E nicht abgezogen werden dürfen.

Die Anwendung der in § 8b Abs. 10 KStG-E vorgeschlagenen Regelung würde zudem Schwierigkeiten beim Entleiher bei der für seine steuerliche Position bedeutenden Feststellung hervorrufen, ob er einem „schädlichen Verleiher“ gegenübersteht. Es ist für einen Entleiher insbesondere nicht ohne weiteres erkennbar, ob ein verleihendes Kreditinstitut aus seinem Anlagebestand oder seinem Handelsbestand verleiht. Nur im zuletzt genannten Fall lägen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 8b Abs. 10 KStG-E vor. Angesichts dessen stellt sich die Frage des Nachweises und auch der Haftungspflichten von Ver- und Entleiher.

Auch umfasst der Kreis der „schädlichen Verleiher“ nach § 8b Abs. 10 Satz 1, 2. Alt. KStG-E möglicherweise unterschiedslos alle Körperschaften, bei denen die Steuerfreistellung der Absätze 1 und 2 des § 8b KStG-E nicht anzuwenden sind. Unklar ist, welche Sachverhalte davon überhaupt erfasst werden sollen. Nach dem Wortlaut in Betracht kämen wohl auch alle in einem DBA-Staat ansässigen ausländischen Körperschaften als Verleiher, die die Anteile unmittelbar und nicht über eine inländische Betriebsstätte halten. Die Erstreckung des Kreises der potentiell „schädlichen Verleiher“ auf diesen Personenkreis wäre jedoch nicht gerechtfertigt, denn er würde eine systemwidrige allgemeine Ausländerdiskriminierung begründen.

Nach § 8b Abs. 10 KStG-E wären die von einem Entleiher geleisteten Dividendenausgleichszahlungen gegebenenfalls auch dann nicht abziehbar, wenn der Entleiher gar keine steuerfreien Dividenden im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG erhält, weil er entweder infolge des Weiterverleihs der Anteile seinerseits nur ohnehin steuerpflichtige Dividendenausgleichszahlungen erhält oder weil er ein Leerverkäufer ist, der die entliehenen Aktien verkauft hat und gar keine Zahlungen erhält. In diesen Fällen hätte die vorgeschlagene Regelung überschießende Wirkung. Gleichzeitig würde sie die einzige Möglichkeit für deutsche Unternehmen verhindern, Aktienleerverkäufe über den Dividendenstichtag vorzunehmen. Es sollte daher für die Anwendung des § 8b Abs. 10 KStG-E zur

Voraussetzung gemacht werden, dass dem Entleiher die entliehenen Anteile im Zeitpunkt des Gewinnverwendungsbeschlusses tatsächlich zuzurechnen sind.

Es erscheint auch problematisch, die Regelung des § 8b Abs. 10 KStG-E bereits mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2007 einzuführen. Das würde bedeuten, dass beispielweise Entgelte für Wertpapierüberlassungen bereits ab 2007 nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Diese Verfahrensweise würde zu einer echten Rückwirkung führen. Für die anderen Regelungen, die auf der anderen Seite die Einbeziehung der Entgelte in die Steuerpflicht vorsehen (§§ 2 Nr. 2, 32 Abs. 3 KStG-E), soll dagegen der Tag der Verkündung des Gesetzes maßgeblich sein. Dies muss auch für das Betriebsausgabenabzugsverbot nach § 8b Abs. 10 KStG-E entsprechend gelten.

### **Zu Art. 2 Nr. 7 (§§ 8c, 34 Abs. 6 KStG-E) – Verlustabzug bei Körperschaften**

**Die Verschärfung des Verlustabzugsverbotes nach der Übertragung von Anteilen oder nach einer Kapitalerhöhung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Die Grenze für einen schädlichen Beteiligungserwerb muss auf über 50 % angehoben werden. Zusätzlich ist die Neuregelung um eine Aktivitätsklausel zu ergänzen.**

**Auf die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Verlustabzugsverbotes auf „vergleichbare Sachverhalte“ in § 8c Satz 2 KStG-E sollte wegen der Unbestimmtheit dieses Tatbestandsmerkmals verzichtet werden.**

**Anteilsübertragungen im Konzern dürfen nicht zum Untergang von Verlustvorträgen führen.**

**Auf die in § 34 Abs. 6 KStG-E vorgesehenen rückwirkenden Verschärfungen und Änderungen, die im Gegensatz zur BFH-Rechtsprechung stehen, sollte verzichtet werden.**

**Für Körperschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden, muss eine Ausnahmeregelung eingeführt werden.**

#### **Begründung:**

Zunächst sind grundsätzliche Bedenken gegen die Aufrechterhaltung des Konzepts der Verlustabzugsbegrenzung anzumelden. Bereits gegen die bisherige Vorschrift des § 8 Abs. 4 KStG bestehen steuersystematische Bedenken, da eine doppelte Nutzung des Verlustvortrages, wie noch unter dem Anrechnungsverfahren möglich, beim Halbeinkünfteverfahren durch die Nichtabzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten aus Beteiligungen nach § 8b Abs. 2 KStG bzw. die Beschränkung der Abzugsfähigkeit des Veräußerungsverlustes nach § 3c Abs. 2 EStG grundsätzlich ausgeschlossen ist. Bei der Einschränkung des Verlustes ist aber zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sich die Nutzung des Verlustes am Leistungsfähigkeitsprinzip und in diesem Sinne an einer „gerechten“ Gesamtbesteuerung zu orientieren hat (vgl. Urteil vom 16.05.2001, Az. I R 76/99). Die Einschränkung bedarf daher einer besonderen Rechtfertigung (Roser in Gosch, Körperschaftsteuergesetz, Anm. 1395 zu § 8 KStG). Vor diesem Hintergrund ist die Verschärfung der Mantelkaufregelung nicht akzeptabel.

Durch die geplanten Neuregelungen können zudem betriebswirtschaftlich notwendige Unternehmensumstrukturierungen erheblich behindert werden, denn künftig sollen bereits Anteils- und Stimmrechtsübertragungen ab 25 % steuerlich sanktioniert werden, ohne dass es auf eine Zuführung neuen Betriebsvermögens ankommen soll. Gerade die Streichung der zuletzt genannten Voraussetzung erscheint nicht sachgerecht. Allein durch Anteils- oder Stimmrechtsübertragungen eine missbräuchliche Nutzung von Altverlusten typisierend zu unterstellen, ginge entschieden zu weit.

Bei Genossenschaften würde diese Regelung dazu führen, dass bereits die durch die Rechtsform vorgezeichnete Mitgliederfluktuation (die Mitgliedschaft ist selbst nicht übertragbar) dazu führt, dass der Verlustvortrag verloren geht. Ein solches Ergebnis ist nicht gerechtfertigt. Die Grenze für einen schädlichen Beteiligungserwerb muss deshalb auf über 50 % angehoben werden.

Auch die Einbeziehung mittelbarer Anteilsübertragungen wirkt übertrieben verschärfend und wäre schwierig zu überwachen, insbesondere in Konzernfällen. Anteilsübertragungen innerhalb von Konzernen sollten ohnehin nicht zum Untergang von Verlustvorträgen führen, denn wirtschaftlich betrachtet ändert sich in diesen Fällen nichts an der Eigentümerstellung.

Ähnliches gilt für Kapitalerhöhungen. Unternehmen im Aufbau und in der Krise benötigen oft dringend zusätzliches Eigenkapital, das nicht allein von den bisherigen Gesellschaftern aufgebracht werden kann. In der Unternehmensgründungsphase, bei Nachfinanzierungen und bei Unternehmenssanierungen spielen Finanzinvestoren eine wichtige Rolle. Durch einen Untergang von Verlustvorträgen auf Grund einer Veräußerung der dabei überwiegend für einen begrenzten Zeitraum eingegangenen Beteiligungen würde der Verkauf an andere Investoren erheblich erschwert. Auch die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital zur Unternehmenssanierung, etwa durch einen Kreditgeber, würde erheblich erschwert oder unmöglich gemacht.

§ 8c KStG-E sollte so ausgestaltet werden, dass ausschließlich Fälle eines Handels mit Verlustmängeln von der Neuregelung betroffen werden. Den Verkauf einer aktiven Gesellschaft, die über steuerliche Verlustvorträge verfügt, einem Handel mit Verlustvorträgen gleich zu behandeln, ist nicht sachgerecht. Der aufgelaufene Verlust ist in diesen Fällen mit dem Betrieb verbunden. Ein Wechsel in der Anteilseignerstruktur darf nicht generell zu einem Untergang der Verluste führen. Es ist deshalb notwendig, eine Aktivitätsklausel in § 8c KStG-E einzufügen. Diese könnte so aussehen, dass von dieser Regelung nur Gesellschaften betroffen sind, die im Zeitpunkt des schädlichen Anteilseignerwechsels über keine aktive Geschäftstätigkeit verfügen.

Auf die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des Verlustabzugsverbotes auf „vergleichbare Sachverhalte“ sollte wegen der völligen Unbestimmtheit dieses Tatbestandsmerkmals verzichtet werden.

Für Altfälle, für die noch eine Anwendung der derzeitigen Verlustabzugsbeschränkung des § 8 Abs. 4 KStG in Betracht kommen kann, soll der Zeitraum für die Prüfung, ob überwiegend neues Betriebsvermögen zugeführt wird, in § 34 Abs. 6 KStG-E gesetzlich bis zum 31. Dezember 2009 festgeschrieben werden. Das Gesetzesvorhaben soll offensichtlich zu einer Aushebelung der BFH-Rechtsprechung zur Zulässigkeit des von der Finanzverwaltung vertretenen fünfjährigen Überwachungszeitraums für die Zuführung neuen Betriebsvermögens genutzt werden und ist daher abzulehnen. Ferner soll – sogar entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung – festgeschrieben werden, dass bei Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens der Verlust rückwirkend zum

Zeitpunkt des Anteilseignerwechsels entfällt. Dies hätte zur Folge, dass die durch die Regelungen zur Mindestbesteuerung ohnehin eingeschränkte Verrechnung steuerlicher Gewinne mit einem Verlustvortrag im Zeitraum zwischen Anteilseignerwechsel und dem Zeitpunkt der Zuführung überwiegend neuen Betriebsvermögens nicht mehr möglich wäre. Dies ist eine nachträgliche, unzulässige Verschärfung der Rechtslage.

Auch sollte für Körperschaften, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden, eine Ausnahmeregelung von den Verlustabzugsbeschränkungen geschaffen werden. Ansonsten könnte beispielsweise der An- und Verkauf durch Fonds zum unkontrollierten Überschreiten der Unschädlichkeitsgrenze und damit zum Untergang von Verlustvorträgen führen.

### **Zu Art. 3 Nr. 1 [§ 8 Nr. 1 a) bis f) GewStG-E] - Hinzurechnungstatbestände**

**Sämtliche Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG-E sind auch in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV aufzunehmen .**

**Die in § 8 Nr. 1 d) und e) GewStG-E genannten pauschalierten Finanzierungsanteile sollten den wirtschaftlichen Realitäten angepasst werden.**

**Finanzunternehmen, insbesondere Leasinggesellschaften, sollten in die Regelung des § 19 GewStDV einbezogen werden.**

#### **Begründung:**

Mit dem Entwurf eines Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 wurde die Chance für eine Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen von Körperschaft- und Gewerbesteuer im Hinblick auf die Ausgestaltung als eine reine Gewinnsteuer ohne Hinzurechnungen nicht genutzt. Damit soll keine strukturelle Reform der Unternehmensbesteuerung erfolgen. Stattdessen wird die Besteuerung ertragsunabhängiger Elemente bei der Gewerbesteuer noch ausgedehnt, da nunmehr alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzentgelten einbezogen werden. Eine Ausweitung der Substanzbesteuerung lehnt der ZKA grundsätzlich ab.

Gleichwohl ist zu begrüßen, dass die bisherige Regelung für Kreditinstitute in § 19 GewStDV aufrecht erhalten werden soll. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass zukünftig auch sämtliche für kurzfristige Verbindlichkeiten zu zahlenden Zinsen von der 25 %igen Hinzurechnung erfasst werden sollen. Andernfalls würde der bei Kreditinstituten von der Hinzurechnung betroffene Refinanzierungsaufwand in unangemessener Weise erheblich erweitert, denn es werden häufig kurzfristige Verbindlichkeiten eingegangen, um die von den Marktteilnehmern gewünschte Fristentransformation gewährleisten zu können. Kurzfristig hereingenommene Mittel werden dabei zur Vergabe längerfristiger Kredite eingesetzt.

Die bisherigen Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG sollen vereinheitlicht werden. Die Hinzurechnung soll zukünftig unabhängig von der steuerlichen Behandlung beim Gläubiger der jeweiligen Entgelte vorgenommen werden. Hinzugerechnet werden sollen Finanzierungskosten und Finanzierungsanteile, und zwar unabhängig davon, ob ein Wirtschaftsgut angeschafft und finanziert oder geleast wird. Es ist daher im Sinne der angestrebten Gleichbehandlung geboten, sämtliche Hinzurechnungstatbestände nach § 8 Nr. 1 GewStG auch in den Anwendungsbereich des § 19 GewStDV zu übernehmen. Andernfalls könnte es zu Verwerfungen und Doppelbelastungen kommen.

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Kreditinstitut hat Geschäftsgebäude auf eine 100 %ige Tochter in der Rechtsform der GmbH & Co. KG ausgelagert. Die Gesellschaft wird über eine Kommanditeinlage und mittels Darlehen finanziert. Die Tochtergesellschaft vermietet die Grundstücke an das Kreditinstitut. Die Miete ist bei dem Kreditinstitut Betriebsausgabe und müsste nach dem vorliegenden Gesetzentwurf mit 25% aus drei Viertel des Mietzinses dem Gewerbeertrag des Kreditinstituts hinzugerechnet werden. Der Steuerbilanzwert der Kommanditbeteiligung (= Kommanditanteil zuzüglich des Darlehens als Sonderbetriebsvermögen) erhöht die dauernden Anlagen des Kreditinstituts im Sinne des § 19 GewStDV. Dadurch wird ggf. eine weitere Hinzurechnung ausgelöst. Eine derartige Mehrfachbelastung ist nicht hinnehmbar.

Gewinnanteile eines stillen Gesellschafters sollen nach der Neuregelung auch dann dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen sein, wenn diese beim Empfänger der Gewerbesteuer unterliegen. Die Gewinnanteile werden daher künftig genauso wie andere Finanzierungskosten behandelt; dies muss dann auch für Zwecke des § 19 GewStDV gelten.

Ferner sind die in § 8 Nr. 1 d) und e) GewStG-E pauschal angesetzten Finanzierungsanteile von 20 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern und 75 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern zu hoch angesetzt. Sie entsprechen nicht den wirtschaftlichen Realitäten. Realistisch wären Finanzierungsanteile in Höhe von ca. 10 - 15 % bei beweglichen Wirtschaftsgütern und ca. 40 – 50 % bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern. Die Gesetzesbegründung geht fälschlicherweise davon aus, dass für unbewegliche Wirtschaftsgüter ein Finanzierungsanteil von 75 % gerechtfertigt ist, weil diese im Wesentlichen keiner Abnutzung unterliegen. Dies berücksichtigt aber nicht, dass Gebäude zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern gehören. Die Begründung trifft also nur auf den Grund und Boden zu.

Wir regen darüber hinaus an, auch Finanzunternehmen, insbesondere Leasinggesellschaften, in die Regelung des § 19 GewStDV einzubeziehen. Hierfür sprechen folgende Gründe: Durch die vorgesehene Änderung des § 8 GewStG würden Leasinggesellschaften doppelt belastet werden. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass auf Seiten des Leasingnehmers pauschalierte Zinsanteile dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden sollen. Die derzeit genannten Pauschalsätze von 20 % bei Mobilien und 75 % bei Immobilien liegen etwas doppelt so hoch wie bei herkömmlichen Finanzierungen und beeinträchtigen somit die Wettbewerbsfähigkeit von Leasing. Bisher ist aber für Leasinggesellschaften keine Sonderregelung für die Ermittlung der hinzuzurechnenden Zinsen nach § 8 Nr. 1 GewStG-E enthalten. Die Leasingfinanzierung wird somit nur einseitig mit anderen Finanzierungsformen gleichgestellt insoweit, als beim Leasingnehmer kein Unterschied mehr besteht, ob er sein Betriebsvermögen konventionell über Kredite oder über Leasing finanziert. Zur vollen Gleichstellung des Leasinggeschäftes mit dem konventionellen Kreditgeschäft sollte daher der Anwendungsbereich des § 19 GewStDV auch auf Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG ausgeweitet werden (In dem Zusammenhang möchten wir auf die Stellungnahme des Bun-

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 20. April 2007 zum Entwurf eines  
Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 - Teil I: Unternehmensteuern

desverbandes Deutscher Leasing-Unternehmen zu diesem Gesetzentwurf vom 23. März 2007 ver-  
weisen).

### **Zu Art. 7 (§ 1 AStG-E) - Funktionsverlagerungen/ Verrechnungspreise**

**Die geplanten Neuregelungen in § 1 AStG für Geschäftsbeziehungen zwischen verbundenen Konzerngesellschaften bedürfen – sofern denn der OECD vorgegriffen werden soll – zumindest einer grundlegenden Überarbeitung, mit der die einseitige Ausrichtung behoben und dem Fremdvergleichsgrundsatz tatsächlich Geltung verschafft wird. Nur so könnte der propagierten Zwecksetzung in der Gesetzesbegründung annähernd Rechnung getragen werden.**

**Es bedarf zudem hinreichend bestimmter Begriffe und der Berücksichtigung den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und des Vorteilsausgleichs in materieller wie in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Diese müssen auf einem Regelungskonzept beruhen, das ein verkehrsfähiges immaterielles Wirtschaftsgut voraussetzt, damit nicht unrealisierte Gewinne versteuert werden.**

**Damit § 1 AStG konzernintern nicht Fälle erfasst, die beim Drittvergleich nicht bepreist würden, ist klarzustellen, dass die Vorschrift insbesondere auf die Wahrnehmung bloßer Marktchancen, Versetzung von Mitarbeiterteams oder Verlagerung konzerninterner Geschäftsbeziehungen keine Anwendung findet.**

#### Begründung:

Das legitime Interesse Deutschlands, die grenzüberschreitende Übertragung / Verlagerung von immateriellen Wirtschaftsgütern und die damit verbundenen stillen Reserven steuerlich zu erfassen, wird nicht bestritten. Die Neuregelung von § 1 AStG ist jedoch insofern bedenklich, als sie über die bisherige Interpretation des Fremdvergleichsgrundsatzes, wie er in Artikel 9 OECD-Musterabkommen seine Grundlage findet, deutlich hinausgeht und damit eine ausufernde Besteuerung bei der Übertragung von Funktionen vorsieht.

Das Doppelbesteuerungsrisiko für Unternehmen erhöht sich erheblich, da andere Staaten einer ausufernden deutschen Besteuerung bei der Übertragung von Funktionen bzw. selbst von reinen Vorteilen in das Ausland nicht durch korrespondierende steuerentlastende Maßnahmen folgen werden. Weiterhin müssen die Regelungen voraussichtlich in kurzer Zeit wieder geändert und den Entwicklungen auf OECD-Ebene angepasst werden.

Die Escape-Klausel (§ 1 Abs. 3 Satz 10 AStG-E) die es in zwei Fällen ermöglicht, anstelle einer Bewertung auf Basis des Transferpakets auf die Summe der Einzelwertbestimmung im Einigungsbereich abzustellen, ist für die Praxis untauglich. In den Fällen der ersten Alternative, in denen nur unwesentliche immaterielle Wirtschaftsgüter oder Vorteile übertragen werden, ist im Zweifel gar keine Vergütung zu veranschlagen. In der zweiten Alternative ist die Möglichkeit der Einzelwertbestimmung nach dem Aufbau des Gesetzes (§ 1 Abs. 3 Satz 9 i. V. m. Satz 5 AStG-E), wonach

die Summe der Einzelwerte (tatsächlicher Fremdvergleich) durch den hypothetischen Fremdvergleich beschränkt wird, nicht gegeben.

Hinsichtlich der Preisanpassungsklausel (§ 1 Abs. 3 Satz 11 AStG-E) ist festzustellen, dass es keine allgemeinen Markterfahrungssätze gibt, wonach fremde Dritte stets derartige Anpassungsklauseln vereinbaren würden.

§ 1 AStG-E ist zudem wegen Verstoßes gegen die EU-Grundfreiheiten (Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit) europarechtlich bedenklich. Hierzu ist die aktuelle Mitteilung der Europäischen Kommission zum europarechtlich Zwingenden (und Möglichen) bei der Wegzugsbesteuerung (KOM [2006] 825 endgültig) unter Abstellen auf die EuGH-Rechtsprechung in den Rechtssachen De Lasterie du Saillant (Rs. C-9/02) und N (Rs. C – 470/06) zu verweisen.

Speziell aus kreditwirtschaftlicher Sicht bleibt unklar, ob von einer Besteuerung von Funktionsverlagerungen insbesondere folgende Fälle getroffen werden sollen:

- Einschaltung einer ausländischen Konzernfinanzierungsgesellschaft mit günstigeren Standortbedingungen;
- Versetzung von Mitarbeiterteams in eine ausländische Konzerngesellschaft, insb. Händlerwechsel in den Bereichen Handel/Treasury, aber z.B. auch Revisionstätigkeiten;
- Verlagerung konzerninterner Geschäftsbeziehungen, insb. Dienstleistungen gegenüber fremden Dritten.

In all diesen Fällen kann man nicht von einer Funktionsverlagerung sprechen.

Bei der Auslagerung von Finanzierungstätigkeiten auf eine Konzernfinanzierungsgesellschaft ist festzustellen, dass im Fall der Gründung einer neuen ausländischen Konzerngesellschaft an einem günstigeren Finanzstandort die für die Ausübung der Finanzdienstleistungen benötigten Gelder durch eine ausreichende Eigenkapitalausstattung oder darlehensweise zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erlangt die neue Konzerngesellschaft keine Vorteile, die aus Vorleistungen des eine „Funktion“ aufgebenden verbundenen Unternehmens resultieren. Insofern wird eine bloße „Marktchance“ durch Teilnahme an einem günstigeren ausländischen Finanzplatz auf der Grundlage der dort bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen, die – nach der Gesetzesbegründung – gerade nicht sanktioniert werden soll.

Auch die Versetzung eines Mitarbeiterteams in eine ausländische Konzerngesellschaft stellt keine besteuerebare Funktionsverlagerung dar, weil nach den Maßstäben des Fremdvergleichs – hier einem Arbeitgeberwechsel – ein neuer Arbeitgeber dem bisherigen (abgesehen vom Sonderfall von

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 20. April 2007 zum Entwurf eines  
Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 - Teil I: Unternehmensteuern

Profisportlern) für Wissen, Erfahrung und Können der Arbeitnehmer nichts zahlen würde. Ebenso wenig würde ein Fremder für konzerninterne Geschäftsbeziehungen etwas zahlen.

### **Zu Art. 1 Nr. 3h (§ 3 Nr. 40 Satz 2 EStG-E) - Anwendung des Teileinkünfteverfahrens**

**Das Teileinkünfteverfahren sollte auch für Kapitaleinkünfte im Privatvermögen gelten. Sofern es bei dem vorgesehenen Abgeltungsteuersatz von 25 % bleibt, ist - um Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Besteuerung zu vermeiden - auch im Bereich der privaten Kapitalanlage weiterhin eine teilweise Steuerfreistellung von Dividenden und Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien geboten.**

#### Begründung:

Nach § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG-E ist das Teileinkünfteverfahren, das eine Steuerfreistellung von 40 % vorsieht, lediglich auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen anzuwenden. Für Einkünfte des Privatvermögens soll hingegen mit Einführung der Abgeltungsteuer das bisherige Halbeinkünfteverfahren vollständig entfallen. Das bedeutet, dass Dividenden und Gewinne aus Aktienverkäufen künftig nicht mehr nur zur Hälfte, sondern in voller Höhe steuerlich erfasst und mit dem Abgeltungsteuersatz versteuert werden.

Lt. Gesetzesbegründung soll eine teilweise Steuerfreistellung nicht mehr angezeigt sein, weil die Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene gesenkt werde. In der Tat wird die nominelle Belastung auf Unternehmensebene in Folge der Unternehmensteuerreform deutlich abgesenkt. Hiervon kann der Anleger durch höhere Dividendenzahlungen bzw. durch Kurssteigerungen profitieren.

Um die Belastungswirkungen insgesamt zutreffend abschätzen zu können, müssen jedoch alle im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer geänderten Parameter berücksichtigt werden. Ganz entscheidend ist dabei, dass gleichzeitig die sog. Spekulationsfrist aufgehoben wird. D.h., alle Wertzuwächse sind künftig generell steuerpflichtig. Gegenüber dem bisherigen Recht, wonach Gewinne aus Wertpapierveräußerungen bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr grundsätzlich steuerfrei vereinnahmt werden können, bedeutet dies eine deutliche Ausweitung der Bemessungsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns dafür aus, das Teileinkünfteverfahren auch für Kapitaleinkünfte des privaten Anlegers anzuwenden. Ansonsten würde - wenn es bei dem vorgesehenen Abgeltungsteuersatz von 25 % bleibt - die Attraktivität der Aktienanlage unter steuerlichen Gesichtspunkten insbesondere im Vergleich zur Anlage in Zinswerten abnehmen.

### **Zu Art. 1 Nr. 16 a) cc) (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG-E) - Stillhalterprämien**

**Entsprechend dem Nettoprinzip ist vorgesehen, dass beim Stillhalter nur der nach Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) verbleibende Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen wird. Dies sollte allerdings technisch anders umgesetzt werden, indem die Stillhalterprämien als positive Einnahmen und die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien als negative Einnahmen berücksichtigt werden.**

**Ferner ist eine Regelung erforderlich, die es dem Stillhalter bei der Ausübung von Optionen erlaubt, den von ihm zu zahlenden Barausgleich steuerlich geltend zu machen. Eine Nichtberücksichtigung würde das Nettoprinzip eklatant verletzen.**

#### Begründung:

##### Im Glattstellungsgeschäft gezahlte Prämien als negative Einnahmen

Die Zuordnung der Stillhalterprämien zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erscheint sachgerecht, ebenso dass bei Glattstellung im Ergebnis nur der verbleibende Vermögenszuwachs der Besteuerung unterworfen wird (entspricht dem Nettoprinzip). Der Gesetzentwurf sieht hierzu vor, dass die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien von den vereinnahmten Stillhalterprämien abzuziehen sind.

Ein solcher Abzug ist allerdings nur möglich, wenn beide Geschäfte im selben Kalenderjahr erfolgen, nicht jedoch, wenn das Glattstellungsgeschäft in einem späteren Kalenderjahr erfolgt.

Praktische Probleme ergeben sich auch beim Steuerabzug durch die Kreditinstitute. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer gem. § 43a Abs. 2 EStG-E sollte (nur) die erhaltene Optionsprämie sein; eine später aus dem Glattstellungsgeschäft gezahlte Prämie sollte in den Verlustverrechnungstopf des § 43a Abs. 3 Satz 2 EStG-E einzustellen sein. Andernfalls wäre eine rückwirkende Korrektur des Steuerabzugs erforderlich, was das Abzugsverfahren unnötig verkomplizieren würde.

Daher regen wir eine Regelung an, dass die im Glattstellungsgeschäft gezahlten Prämien im Zeitpunkt der Zahlung negative Kapitalerträge (negative Einnahmen) darstellen. Die anfallende Steuer ändert sich hierdurch im Ergebnis nicht.

##### Vom Stillhalter bei Ausübung gezahlter Barausgleich als negative Einnahmen

Auch bei der Ausübung von Optionen darf im Ergebnis nur der verbleibende Vermögenszuwachs beim Stillhalter der Besteuerung unterworfen werden.

Dies ist aber nur sichergestellt, wenn es sich um Optionen auf handelbare Basiswerte (z.B. Aktien) handelt. Übt der Inhaber einer Kaufoption diese aus, muss der Stillhalter den Basiswert liefern; beim Stillhalter ergibt sich ein steuerlich relevantes Wertpapierveräußerungsgeschäft. Wird eine Verkaufsoption ausgeübt, muss der Stillhalter den Basiswert ankaufen; auch hier kommt es zu einem steuerlich relevanten Wertpapierveräußerungsgeschäft. Der Verlust aus der Ausübung der Option wird folglich steuerlich berücksichtigt.

Bei Optionen auf nicht handelbare Werte (Index-Optionen) fehlt es hingegen an einer Regelung, die dies sicherstellt.

Beispiel:

Bei einem Kurs des Index A von 500 verkauft der Stillhalter 200 Optionen mit dem Basispreis 400. Dafür erhält er eine Prämie von 100 € pro Option = 20.000 €  
Am Fälligkeitstag liegt der Kurs des Index A bei 510. Die Optionen werden ausgeübt, der Stillhalter muss einen Barausgleich von 22.000 € leisten  $[(510 - 400) = 110 \times 200]$ .

Ergebnis für den Stillhalter:

erhaltene Stillhalterprämien	20.000 €
gezahlter Barausgleich	22.000 €
= Verlust in Höhe von	2.000 €

Obwohl der Stillhalter im Beispiel einen Verlust erlitten hat, muss er nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung vollumfänglich die Stillhalterprämie von 20.000 € versteuern und kann den gezahlten Barausgleich nicht gegenrechnen.

Bei künftig umfassender Wertzuwachsbesteuerung ist diese prohibitiv wirkende Besteuerung bei Optionen, bei denen nur ein Barausgleich möglich ist, nicht hinnehmbar. Sie widerspricht eindeutig dem Nettoprinzip, wonach nur der tatsächliche Vermögenszuwachs (positiv oder negativ) besteuert werden darf.

Der gezahlte Barausgleich muss daher als negative Einnahme steuerlich berücksichtigt werden.

**Zu Art. 1 Nr. 16 b (§ 20 Abs. 2 EStG-E) - der Veräußerung gleichgestellte Vorgänge**

**Im Rahmen einer umfassenden Wertzuwachsbesteuerung muss auch das Erlöschen einer Rechtsposition, wie z.B. der Verfall von nicht ausgeübten Options- oder Bezugsrechten, entsprechend dem Nettoprinzip steuerlich berücksichtigt werden.**

Begründung:

§ 20 Abs. 2 Satz 2 EStG-E stellt die Einlösung, die Rückzahlung, die Abtretung und die verdeckte Einlage der Veräußerung gleich. Dahinter steht erkennbar das Konzept, alle Wertveränderungen, die mit Kapitalanlagen im Zusammenhang stehen, umfassend und lückenlos in die Besteuerung einzubeziehen.

Das Nettoprinzip gebietet jedoch, auch den ergebnislosen Verfall einer Rechtsposition steuerlich zu erfassen. Dies betrifft insbesondere den Verfall von Options- und von Bezugsrechten. § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG-E muss entsprechend ergänzt werden.

**Zu Art 1 Nr. 16 h) aa) (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG-E) – Kein Abzug von Werbungskosten**

**Der völlige Ausschluss des Werbungskostenabzuges kann bei fremdfinanziertem Erwerb von GmbH-Anteilen zu unbilligen Ergebnissen führen, insbesondere wenn die Anteile erworben werden, um im Anschluss hieran Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit oder aus selbständiger Tätigkeit durch diese Beteiligung zu erzielen. Dies gilt beispielsweise bei der Unternehmensnachfolge im mittelständischen Bereich, wenn Mitarbeiter, die als Geschäftsführer den Geschäftsbetrieb weiterführen oder in einer anderen Position bei der GmbH angestellt sind, die Anteile erwerben. Gleiches gilt für selbständig Tätige, die sich an der GmbH beteiligen und Mitverantwortung für den gemeinsamen Geschäftsbetrieb (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) übernehmen.**

**Um eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, muss für diese Fälle eine Lösung gefunden werden, nach der auch zukünftig die aufgrund der Fremdfinanzierung entstehenden Schuldzinsen steuerlich berücksichtigt werden können.**

Lösungsvorschlag:

Dieses Ergebnis könnte erreicht werden, indem die Einkünfte auf Antrag einer anderen Einkunftsart zugerechnet werden, auf die die Abgeltungsteuer keine Anwendung findet. Wenn eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 EStG begründet wird, um hierdurch Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft zu erzielen bzw. diese zu erhalten, sollte diese Beteiligung auf Antrag der entsprechenden Einkunftsart zugerechnet werden.

Dies lässt sich damit begründen, dass die Fremdfinanzierung in diesen Fällen nicht in erster Linie durch den Erwerb der Beteiligung veranlasst ist. Sie hängt vielmehr überwiegend mit der originären Einkunftserzielung aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Tätigkeit etc. zusammen. Die Erzielung von Kapitaleinkünften tritt in diesen Fällen in den Hintergrund. Es erscheint daher nicht sachgerecht, die Beteiligung ohne Ausnahme den Einkünften aus Kapitalanlagen zuzuordnen. Vielmehr sollte eine Zuordnung zu einer anderen Einkunftsart bei entsprechender Verursachung möglich sein, damit die Werbungskosten auch zukünftig abzugsfähig sind. Es würde eine Gleichstellung zur Personengesellschaft geschaffen, bei der der Gesellschafter bei Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs die Schuldzinsen ebenfalls abziehen kann.

Zu prüfen wäre darüber hinaus, ob nicht für die Einkünftezuordnung auf die in § 17 EStG enthaltene Mindestbeteiligungsgrenze von 1 % verzichtet werden kann.

**Zu Art. 1 Nr. 16 h) (§ 20 Abs. 9 EStG-E) - Höhe des Sparer-Pauschbetrages**

**Wir bitten, die Höhe des Sparer-Pauschbetrags zu überprüfen. Im Zusammenhang mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % sollte er deutlich höher angesetzt werden.**

Begründung:

Der neue Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € soll den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag ersetzen. Werbungskosten können nicht mehr geltend gemacht werden. Zugleich soll der Pauschbetrag auch die bisherige gesonderte Freigrenze von 512 € für Wertpapier-Veräußerungsgewinne aufnehmen.

In Anbetracht des vorgesehenen abgeltenden Charakters halten wir den Sparer-Pauschbetrag für viel zu gering bemessen. Er trägt der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung und dem u.E. noch zu hohen Abgeltungsteuersatz nicht angemessene Rechnung, insbesondere mit Blick auf die „Kleinanleger“.

Ein deutlich höherer Pauschbetrag wird zu einer Reduzierung der Zahl der Antragsveranlagungen führen und somit zu einer Entlastung von Bürokratie bei den Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung beitragen.

**Zu Art. 1 Nr. 16 h) bb) (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG-E) - Gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag**

**Die Voraussetzung, dass der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag nur Ehegatten gewährt wird, die zusammenveranlagt werden, sollte überprüft werden. Es sollte darauf abgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen.**

Begründung:

Ehegatten erhalten einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag, der an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Ehegatten zusammen veranlagt werden (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG-E).

Hier sehen wir einen Widerspruch zu dem Grundsatz, dass nach Einführung der Abgeltungsteuer die Kapitalerträge im Regelfall bereits im Steuerabzugsverfahren mit abgeltender Wirkung besteuert werden. Wenn Ehegatten nach Ablauf des Kalenderjahres die getrennte Veranlagung wählen, würde ihnen nach dem Gesetzesentwurf der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag nicht zustehen.

U.E. müsste auch bei getrennt veranlagten Ehegatten der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag beim Einbehalt der Abgeltungsteuer gewährt werden. Denn beim Steuerabzug steht noch nicht fest, ob es zu einer getrennten Veranlagung kommt. Die auszahlende Stelle kann diesen Gesichtspunkt somit beim Steuereinbehalt nicht berücksichtigen. Eine endgültige Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalanlagen ist bei Ehegatten nur unter diesen Bedingungen an der Quelle möglich. Für den gemeinsamen Pauschbetrag müsste es deshalb ausreichen, dass die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung gem. § 26 Abs. 1 EStG vorliegen (zu den entsprechenden Voraussetzung für die Erteilung von Freistellungsaufträgen bei Ehegatten vgl. Rz. 21 des BMF-Schreibens vom 5.11.2002, BStBl. I S. 1346).

Die Ehegatten sollten darüber hinaus nicht gezwungen werden, im Fall einer getrennten Veranlagung in jedem Fall auch die Einkünfte aus Kapitalanlagen in die Veranlagung einzubeziehen. Sie sollten auch bei getrennter Veranlagung lediglich die Möglichkeit zur Wahlveranlagung nach § 32d Abs. 6 EStG-E haben, nicht aber die Pflicht. Anderenfalls würde jede getrennte Veranlagung eine Veranlagung der Einkünfte aus Kapitalanlagen umfassen. Das Ziel, Veranlagungsfälle signifikant zu reduzieren, ließe sich so nicht erreichen. Zur Wahlveranlagung müsste in § 32d Abs. 6 EStG-E noch ergänzt werden, dass auch bei getrennt veranlagten Ehegatten der Antrag auf Veranlagung nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden kann. Nur auf diese Weise kann die sachgerechte Zuordnung der im Rahmen der getrennten Veranlagung anzuwendenden Pauschbeträge in Höhe von jeweils 801 € sichergestellt werden.

**Zu Art. 1 Nr. 18 (§ 24c EStG - aufgehoben -) - Wegfall der Jahresbescheinigungen**

**Es sollte nicht nur die Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen, sondern auch das Prüfungsrecht der Finanzbehörden gem. § 50b EStG aufgehoben werden, und zwar mit sofortiger Wirkung.**

Begründung:

Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfällt das Bedürfnis für eine Jahresbescheinigung, die dem Steuerpflichtigen das Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern soll. Es ist daher als konsequent zu begrüßen, dass die in § 24c EStG enthaltene Verpflichtung zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen zeitgleich abgeschafft wird.

Damit wird auch das durch das Jahressteuergesetz 2007 in § 50b EStG diesbezüglich eingeführte Prüfungsrecht der Finanzbehörden obsolet. Der Gesetzgeber hat das neue Prüfungsrecht mit der Bedeutung der Jahresbescheinigung für das Ausfüllen der Steuererklärung begründet. Sanktionsvorschriften seien (noch) nicht vorgesehen; vielmehr sollen die Finanzbehörden in den Prüfungen zunächst Erfahrungen sammeln und auswerten. Es macht jedoch keinen Sinn, Erfahrungen mit einem Instrument zu sammeln, das in absehbarer Zeit überflüssig wird.

### **Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 32d Abs. 1 EStG-E) - Gesonderter Steuertarif**

**Wir bitten, die Höhe des Abgeltungsteuersatzes zu überprüfen. Der Erfolg der Abgeltungsteuer hängt entscheidend davon ab, dass sie von den Anlegern akzeptiert wird. Dabei ist auch die deutliche Verbreiterung der Bemessungsgrundlagen und insbesondere die uneingeschränkte Veräußerungsgewinnbesteuerung zu beachten. Ein niedrigerer Satz als die vorgesehenen 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer würde diesen Gesichtspunkten eher Rechnung tragen und wäre international attraktiver. Außerdem könnten Wahlveranlagungen entbehrlich gemacht und hierdurch eine durchgreifende Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.**

#### Begründung:

Der Regelungsinhalt des § 20 EStG, der die Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst, wird aus-  
geweitet und erfasst künftig sämtliche Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Kapital-  
anlagen. Dies ist die Basis dafür, dass künftig alle Arten von Erträgen aus privaten Kapitalan-  
lagen mit einer einheitlichen Abgeltungsteuer besteuert werden. Bisherige schwierige  
Abgrenzungsprobleme, insbesondere zwischen der laufenden Kapitalertragsbesteuerung nach  
§ 20 EStG und der Besteuerung der Vermögensebene nach § 23 EStG entfallen. Dies ist als  
wesentliche Vereinfachung der materiellen Besteuerung zu begrüßen.

Aufgrund der Neuregelung in § 20 Abs. 2 EStG-E werden zukünftig Wertzuwächse allerdings  
unabhängig von der Haltedauer der Kapitalanlage im Privatvermögen der Besteuerung unter-  
worfen. Tatsächlich entstandene Werbungskosten können nicht mehr steuermindernd ange-  
setzt werden. Ferner entfällt das bisherige Halbeinkünfteverfahren für Dividenden und Ge-  
winne aus Aktienverkäufen, so dass diese Erträge in vollem Umfang der Besteuerung mit dem  
gesonderten Steuertarif unterliegen.

Im Ergebnis bedeutet dies eine erhebliche Ausweitung der Besteuerung gegenüber dem gel-  
tenden Recht, der aus unserer Sicht durch einen Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich  
Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Zu-  
dem erscheint dieser Steuersatz auch im internationalen Vergleich nicht attraktiv.

Durch Ansatz eines niedrigeren, in der Nähe des Einkommensteuereingangssatzes liegenden  
Abgeltungsteuersatzes würde nicht nur der Finanzplatz Deutschland gestärkt. Es könnten zu-  
dem Wahlveranlagungen überflüssig gemacht und eine wirklich durchgreifende Vereinfachung  
für Bürger und Finanzverwaltung erreicht werden.

### **Zu Art. 1 Nr. 22 (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG-E) - Ausnahmen von der Abgeltungsteuer**

**In § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG-E werden verschiedene Kapitalerträge (Zinserträge, Erträge aus stillen Beteiligungen und die Veräußerungsgewinne aus diesen Anlagen) bezeichnet, die unter bestimmten weiteren Voraussetzungen nicht von der Abgeltungsteuer erfasst werden, sondern der progressiven Einkommensteuer unterliegen. Die Regelungen sind nicht administrierbar, in Teilbereichen nicht kontrollierbar oder führen zu einem übermäßigen Kontrollaufwand. Die Ausnahmen für nahe stehende Personen und bei Gesellschafter-Fremdfinanzierung müssen daher ihrer Zwecksetzung nach deutlich begrenzt oder gestrichen werden.**

**Die Ausnahme für Einlagen von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften, wenn diese beim kontoführenden Institut ein Darlehen aufgenommen haben (sog. back-to-back-Finanzierung), sollte in jedem Fall gestrichen werden. Die Regelung ist nach unseren Berechnungen nicht erforderlich und deren Anwendung zudem durch Darlehensaufnahme bei einem anderen Institut bzw. durch Kontenverlagerung vermeidbar.**

#### Begründung:

##### Buchst. a - Nahe stehende Personen

Die Regelung bestimmt, dass Kapitalerträge aus Kapitalüberlassungen zwischen nahe stehenden Personen nicht der Abgeltungsteuer unterliegen. Neben den in der Gesetzesbegründung beschriebenen Fällen des beherrschenden Einflusses wären vom Wortlaut her auch sämtliche Darlehen im Verwandtenkreis von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Hierunter würde z.B. der Sachverhalt fallen, dass ein Vater seinem Sohn zum Zwecke der Refinanzierung des privaten Hausbaus ein Darlehen gewährt, für das der Sohn an den Vater einen angemessenen Zinssatz zahlt. Dieses Ergebnis erscheint nicht nachvollziehbar und nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz problematisch. Es sollte daher klargestellt werden, dass nur Kapitalüberlassungen zwischen nahe stehenden Personen i.S. von § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes betroffen sind.

##### Buchst. b - Gesellschafter-Fremdfinanzierung

Nach dieser Regelung soll die Abgeltungsteuer nicht auf Zinszahlungen anzuwenden sein, die eine Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner zahlt, der zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Dies würde zu einer erheblichen Schlechterstellung gegenüber dem Status quo führen. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird nur in Ausnahmefällen nach § 8a KStG eine Zinszahlung durch eine Gesellschaft an ihren Gesellschafter zu einer verdeckten Gewinnausschüttung umqualifiziert. Beim Anteilseigner wird diese Gewinnausschüttung dann nach dem Halbeinkünfteverfahren ermäßigt besteuert.

Die Neuregelung würde dazu führen, dass diese Zinsen zukünftig auf der Ebene der Gesellschaft nach § 8a KStG-E ggf. nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und zusätzlich auf der Ebene des Gesellschafters mit der tariflichen Einkommensteuer belegt werden. Dies stellt unzweifelhaft eine nicht sachgerechte Doppelbesteuerung dar. Hier müsste zumindest sichergestellt werden, dass in allen Fällen, in denen zukünftig § 8a KStG-E greift, die gezahlten Zinserträge beim Gesellschafter der Abgeltungsteuer unterliegen.

Die Vorschrift scheint insbesondere deshalb nicht administrierbar, weil sie auf der Ebene des die Zinszahlung empfangenden Anteilseigners ansetzt und nicht auf der Ebene des der Betriebsprüfung unterliegenden Unternehmens.

#### Buchst. c - Back-to-back-Finanzierung

Die Regelung zur sog. back-to-back-Finanzierung würde dazu führen, dass ein Gewerbetreibender, der seine betrieblichen Investitionen teilweise über Bankkredite finanziert, seine Einlagen zukünftig nicht mehr beim darlehensgewährenden Kreditinstitut unterhalten darf, wenn er auf die erzielten Kapitaleinnahmen die Abgeltungsteuer angewendet haben möchte. Wenn er jedoch die Einlagen bei einem anderen Kreditinstitut unterhält, wäre die Abgeltungsteuer anzuwenden. Dies ist ein erheblicher Eingriff in die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden, der nicht gewollt sein kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wann ein Kreditinstitut Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat. Nach dem Wortlaut besteht die Gefahr, dass hierfür bereits eine Überziehung auf einem Kontokorrentkonto genügen würde, was nicht sachgerecht erscheint.

In Folge der Regelung würden vermutlich nahezu sämtliche Einzelunternehmer und Mitunternehmer sowie Gesellschafter von Kapitalgesellschaften weiterhin progressiv zu versteuernde Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen und müssten diese auch im Rahmen der Veranlagung erklären. Die Finanzämter hätten einerseits die Kreditverhältnisse der Betriebe und andererseits die privaten Geldanlagen der Unternehmer, Mitunternehmer und Anteilseigner zu prüfen sowie Quervergleiche anzustellen. Die Kreditverhältnisse von Kapitalgesellschaften dürften dabei nicht allen (Minderheits-) Gesellschaftern bekannt sein bzw. offen gelegt werden. Es stellt sich daher die Frage, wie diese Gesellschafter an die Daten kommen, die sie für die zutreffende Erklärung ihrer Kapitaleinkünfte benötigen würden.

Besonders ist darauf hinzuweisen, dass mit "back-to-back-Finanzierungen" regelmäßig in der Praxis keine wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen sind. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Kreditzinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Betrieben regelmäßig höher sind als die Einlagen- bzw. Wertpapierzinsen, die ein Gesellschafter oder ein (Mit-) Unternehmer für fristenkongruente Geldanlagen bei dem kreditfinanzierenden Institut erzielen kann. Nach der EWWU-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank (per Dezember 2006) beträgt der Durchschnittszinssatz für Kredite an Unternehmen 5,02 %, während der

Durchschnittszinssatz für Einlagen der privaten Haushalte bei 2,81 % liegt. Die Zinssatzdifferenz von 2,21 % errechnet sich bei derzeit flacher Zinsstrukturkurve. Bei zu erwartender steilerer Zinsstrukturkurve aufgrund der künftigen Entwicklung an den Geld- und Kapitalmärkten würde sich die Zinssatzdifferenz erfahrungsgemäß vergrößern. Bei der in der Praxis üblicherweise vorliegenden Zinssatzdifferenz zwischen Kredit- und Einlagenzinsen würden sich durch eine Umfinanzierung keine Vorteile für den Investor ergeben. Dies zeigt die als Anlage beigefügte Proberechnung selbst bei einer unterstellten Zinssatzdifferenz zwischen Kredit- und Einlagenzinsen von nur 1,2 % (vgl. **Anlage**).

Eine feste Koppelung der Kreditzinsen an die Einlagenzinsen kommt in der Praxis ohnehin nicht vor. Sollte sie ausnahmsweise aus steuerlichen Gründen doch vereinbart werden, wäre dies ein Ausnahmefall, der nach § 42 AO zu behandeln wäre.

Die Regelung des § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EStG-E sollte daher gestrichen werden.

## Beispiel Personenunternehmen (Einzelunternehmen / Mitunternehmerschaft)

<b>Kreditzinsen</b>	
<b>A. Personenunternehmen</b>	<b>4,50%</b>
- Gewerbesteuer-Entlastung	
Zinsaufwand 4,50%, davon abziehbar 75%	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times 400\% =$	-0,4725%
- Einkommensteuer-Entlastung	
Spitzensteuersatz für gewerbliche Einkünfte	
$4,50\% \times 42\% =$	-1,8900%
- Solidaritätszuschlag-Entlastung	
$-1,89\% \times 5,5\% =$	-0,1040%
- Minderung der Gewerbesteuer-Anrechnung (§ 35 EStG)	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times \text{Faktor } 3,8 =$	0,4489%
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2,48%</b>
<b>B. Zinserträge (Guthabenzinsen) Privatvermögen</b>	<b>3,30%</b>
- Einkommensteuer (Abgeltungssteuer)	
$3,30\% \times 25\% =$	-0,8250%
- Solidaritätszuschlag	
$0,8250\% \times 5,50\% =$	-0,0454%
<b>Nettoertrag</b>	<b>2,43%</b>

## Beispiel Kapitalgesellschaft

<b>A. Kreditzinsen Kapitalgesellschaft</b>	<b>4,50%</b>
- Gewerbesteuer-Entlastung Zinsaufwand 4,50%, davon abziehbar 75%	
$4,50\% \times 75\% \times 3,50\% \times 400\% =$	-0,4725%
- Körperschaftsteuer-Entlastung	
$4,50\% \times 15\% =$	-0,6750%
- Solidaritätszuschlag-Entlastung	
$-0,68\% \times 5,5\% =$	-0,0371%
- Einkommensteuer-Entlastung (Minderung der Ausschüttung)	
Ausschüttung 3,3154%	
$3,3154\% \times 25\% =$	-0,8288%
- Solidaritätszuschlag	
$0,8288\% \times 5,50\% =$	-0,0456%
<b>Nettoaufwand</b>	<b>2,44%</b>
<b>B. Privatvermögen</b>	<b>3,30%</b>
- Einkommensteuer (Abgeltungssteuer)	
$3,30\% \times 25\% =$	-0,8250%
- Solidaritätszuschlag	
$0,8250\% \times 5,50\% =$	-0,0454%
<b>Nettoertrag</b>	<b>2,43%</b>

### **Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 43 Abs. 1 Satz 4 bis 6 EStG-E) - Unentgeltliche Depotübertragung**

**Von der Pflicht, unentgeltliche Übertragungen von Wertpapieren dem Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen, sollte auf Grund der negativen Öffentlichkeitswirkung abgesehen werden.**

#### Begründung:

Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs wird widerlegbar vermutet, dass Übertragungen von Wirtschaftsgütern i.S.v. § 20 Abs. 2 EStG-E auf einen anderen Gläubiger stets entgeltlich erfolgen (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG-E), so dass das übertragende Kreditinstitut Kapitalertragsteuer einzubehalten hat (vgl. auch § 43a Abs. 2 Sätze 8 bis 10 EStG-E). Die Vermutung einer entgeltlichen Übertragung kann dadurch widerlegt werden, dass der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass die Übertragung unentgeltlich erfolgt sei (§ 43 Abs. 1 Satz 5 EStG-E). Der Kapitalertragsteuerabzug kann dann unterbleiben.

Nach § 43 Abs. 1 Satz 6 EStG-E hat die auszahlende Stelle ihrem Betriebsstättenfinanzamt die Unentgeltlichkeit des Geschäftsvorfalles anzuzeigen.

Das Kontrollbedürfnis der Finanzverwaltung hinsichtlich des Steuerabzugsverfahrens wird zwar anerkannt. Einer Anzeige an das Finanzamt bedarf es jedoch hierfür nicht. Eine solche Maßnahme wäre ein Fremdkörper in einem der Öffentlichkeit präsentierten Konzept eines anonymen abgeltenden Steuerabzugs als Alternative zu Kontrollmitteilungen. Eine lückenlose Überprüfung kann auch im Rahmen der Kapitalertragsteuerprüfung beim Kreditinstitut ermöglicht werden.

### **Zu Art. 1 Nr. 27 (§ 43 Abs. 1 Satz 7 EStG-E) - Steuerabzug bei Kapitalmaßnahmen**

**Wir bitten dringend darum, Kapitalmaßnahmen im Rahmen der Abgeltungsteuer auch mit materieller Wirkung steuerneutral zu behandeln. Bei sämtlichen Kapitalmaßnahmen muss die Besteuerung an tatsächliche Veräußerungs- bzw. Zahlungsvorgänge anknüpfen können.**

#### Begründung:

Wir begrüßen, dass im Gesetz eine für die praktische Abwicklung von Kapitalmaßnahmen beim Steuerabzug unverzichtbare Regelung getroffen worden ist. Die Fingierung eines steuerneutralen Übertragungsvorgangs nur für das Kapitalertragsteuerverfahren erscheint aber nicht ausreichend. Vielmehr muss dies auch mit materieller Wirkung in § 20 EStG-E geregelt werden.

Fehlt es an einer entsprechenden Regelung in § 20 EStG-E, sähe sich der Anleger verpflichtet, den Vorgang, sofern er nach materiellem Recht eine Veräußerung darstellen könnte, in der Veranlagung zu deklarieren (vgl. § 32d Abs. 3 EStG-E, wonach Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, in der Steuererklärung anzugeben sind). Nach unserer Erfahrung liegen die erforderlichen Daten für eine eindeutige steuerliche Beurteilung von Kapitalmaßnahmen - dies gilt insbesondere für die im Ausland stattfindenden - in sehr vielen Fällen nicht oder nicht vollständig vor. Das Finanzamt müsste dann Veranlagungen durchführen. Das Kreditinstitut kann die Veranlagungsergebnisse beim Steuerabzug anlässlich einer späteren Veräußerung der aus einer Kapitalmaßnahme hervorgehenden neuen Anteile aber nicht berücksichtigen, so dass zur Korrektur des Steuerabzugs erneut Veranlagungen erforderlich wären.

Bei einer auch materiell steuerneutralen Behandlung von Kapitalmaßnahmen wäre hingegen auf Ebene der Kreditinstitute der Steueranspruch des Staates wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung gesichert und die höchst komplizierten und aufwändigen Veranlagungsverfahren in diesen Fällen entbehrlich. Im Rahmen einer künftig pauschal abgeltenden Besteuerung privater Kapitalanlagen muss eine solche Lösung im Interesse der gleichfalls angestrebten grundlegenden Vereinfachung akzeptiert werden können.

Dies ist nicht nur für die in § 43a Abs. 1 Satz 7 EStG-E bisher genannten, sondern für sämtliche Kapitalmaßnahmen vorzusehen. Die Besteuerung muss an tatsächliche Veräußerungs- bzw. Zahlungsvorgänge anknüpfen. Nur so ist eine praktikable, nachvollziehbare und außerhalb höchst komplizierter Veranlagungen erfolgende Besteuerung möglich, die zudem wegen der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung auch den Steueranspruch des Staates nicht in Frage stellt.

**Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG-E) - Verlustverrechnung bei Depotwechsel**

**Die Regelung zur Verlustmitteilung und Fortführung des Verlustsaldos bei der übernehmenden depotführenden Stelle sollte nur gelten, wenn sämtliche Depots übertragen werden.**

**Begründung:**

§ 43a Abs. 3 Satz 6 EStG-E sieht die Möglichkeit vor, dass bei einem Institutswechsel die abgebende auszahlende Stelle einen Verlustüberhang dem neuen Kreditinstitut mitteilt und dieser Verlust dann dort zu Gunsten des Kunden fortgeführt werden kann. Hierdurch wird das Veranlagungsverfahren erheblich entlastet.

Die Regelung stellt nach ihrem Wortlaut jedoch nur darauf ab, dass die im Depot befindlichen Wirtschaftsgüter vollständig auf ein anderes Depot bei einem anderen Kreditinstitut übertragen werden. Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass eine Verlustfortführung durch ein anderes Institut nur in Betracht kommt, wenn sämtliche von der auszahlenden Stelle verwahrten Wirtschaftsgüter aus allen Depots übertragen werden.

### **Zu Art. 1 Nr. 29 (§ 44 Abs. 5 EStG-E) – Haftung der Kreditinstitute**

**Die Kreditinstitute haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Kapitalertragsteuer. Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass die Finanzverwaltung als Haftungsgläubiger die anspruchsbegründenden Tatsachen sowie das Verschulden darzulegen hat.**

#### Begründung:

Die Haftung im Kapitalertragsteuerbereich ist von einem Verschuldensmoment abhängig. Will sich ein Kreditinstitut als Haftungsschuldner aus der Haftung befreien, muss es nach aktueller Rechtslage nachweisen, dass es die ihm auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

Diese Umkehr der Darlegungslast kann unseres Erachtens bei Einführung einer Abgeltungsteuer nicht beibehalten werden. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Steuerabzugstatbestände in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht erheblich ausgeweitet, insbesondere durch die Einbeziehung der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Gleichzeitig gewinnt der Steuerabzug dadurch an Bedeutung, dass er nicht mehr nur Vorauszahlungscharakter für die später festzusetzende Einkommensteuer hat, sondern es wird die Einkommensteuer für die Kapitalerträge abgegolten. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung die Kapitalertragsteuerprüfungen intensiviert, die Fälle von Beanstandungen des Steuerabzugs könnten zunehmen.

Dass Kreditinstitute zur Vermeidung gegen sie gerichteter Haftungsansprüche grundsätzlich die Darlegungslast für das Nichtvorliegen des anspruchsbegründenden Verschuldens tragen, erscheint sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Kreditinstitute würden einerseits finanziell über Gebühr belastet, weil ein Regressanspruch des Kreditinstituts – sofern dieser materiellrechtlich überhaupt besteht - gegenüber den Kunden regelmäßig nicht durchsetzbar ist. Die Exkulpation der Kreditinstitute dürfte vielfach auch mit einem nicht mehr darstellbaren Verwaltungsaufwand verbunden sein.

Es sollte deshalb der Grundsatz gelten, dass die Finanzverwaltung als Haftungsgläubiger alle anspruchsbegründenden Tatsachen sowie das Verschulden darzulegen hat. Eine solche generalisierende Risikozuweisung ist für die Finanzverwaltung auch nicht deshalb unzumutbar, weil ihr im Einzelfall der Einblick in die Verhältnisse des Kreditinstituts als Haftungsschuldner fehlt. Denn die Rechtsprechung gewährt im Einzelfall Beweiserleichterungen, wenn der Haftungsgläubiger den ihm obliegenden Beweis nicht führen kann und der durch die Beweislastregel vorgezeichnete Verlust des Haftungsanspruchs unbillig wäre. Auf diese Weise wird zwar die Beweislast nicht umgekehrt, die Beweisführung für die Finanzverwaltung aber entscheidend vereinfacht.

Stellungnahme des Zentralen Kreditausschusses vom 20. April 2007 zum Entwurf eines  
Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 - Teil II: Abgeltungsteuer

Darüber hinaus kann die Finanzverwaltung von ihrem Prüfungsrecht gemäß § 50b EStG  
Gebrauch machen und sich dabei in die Lage versetzen, den Verschuldensnachweis zu erbrin-  
gen.

Formulierungsvorschlag:

Der die Haftung regelnde § 44 Abs. 5 Satz 1 EStG könnte wie folgt geändert werden:

„Die Schuldner der Kapitalerträge oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften  
für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, ~~es sei denn, sie~~  
~~weisen nach, dass sie~~ wenn sie die ihnen auferlegten Pflichten ~~weder~~ vorsätzlich oder grob  
fahrlässig verletzt haben.“

**Zu Art. 1 Nr. - neu - (neuer § 45f EStG-E) - Anrufungsauskunft**

**Wir regen an, eine Anrufungsauskunft einzuführen, die bei Zweifelsfragen hinsichtlich Grund und Höhe der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer eine Auskunftspflicht des Betriebsstättenfinanzamtes vorsieht.**

**Begründung:**

Die Anrufungsauskunft soll der auszahlenden Stelle ermöglichen, das Haftungsrisiko zu vermindern, das in einem sachlich unzutreffenden (Nicht-)Einbehalt von Kapitalertragsteuer entstehen kann. Hierzu soll das für die auszahlende Stelle zuständige Betriebsstättenfinanzamt eine verbindliche Auskunft erteilen.

Das bestehende Instrumentarium ist hierzu nicht ausreichend. Die verbindliche Zusage (§ 204 AO) bezieht sich auf die Beurteilung von Sachverhalten im Anschluss an eine Betriebsprüfung. Sie entfaltet nur Wirkung im Hinblick auf zukünftige Sachverhalte.

Die lohnsteuerliche Anrufungsauskunft für den Arbeitgeber (§ 42e EStG) kann hingegen als Vorbild für die Klärung von Zweifelsfällen beim Kapitalertragsteuerabzug dienen. Sie ermöglicht eine Auskunft sowohl im Hinblick auf den künftigen Steuerabzug als auch im Stadium der Änderbarkeit eines Steuerabzuges. Wenn bereits im Lohnsteuerverfahren, das seiner Natur nach vorläufigen Charakter hat und nicht die Veranlagung vorwegnehmen soll, eine solche Anrufungsauskunft vorgesehen ist, erscheint eine Ausdehnung auf das Kapitalertragsteuerverfahren, dem künftig abgeltende Wirkung zukommt, umso mehr gerechtfertigt und aus Haftungsgründen notwendig.

**Zu Art. 1 Nr. 36 a) bb) (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. d EStG-E) – sog. Tafelgeschäfte**

**Die Regelung sollte überprüft werden, weil die gesetzgeberische Absicht nicht mit dem Wortlaut übereinstimmt. Ferner bedarf es einer Abstimmung mit der Definition der auszahlenden Stelle, die gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 EStG-E den Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen hat.**

Laut Gesetzesbegründung soll der Kreis der inländischen Einkünfte auf die neuen, dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Veräußerungsfälle erweitert werden, wenn der Steuerpflichtige diese Geschäfte über eine inländische auszahlende Stelle vornimmt, ohne bei dieser ein Konto oder Depot zu unterhalten (sog. Tafelgeschäfte).

Die gesetzgeberische Absicht kommt im Gesetzeswortlaut noch nicht zum Ausdruck, da im Zusammenhang mit dem Tafelgeschäft - wie bisher - nur die Aushändigung von Zinsscheinen angesprochen wird. Die anderen regelungsbedürftigen Tatbestände fehlen noch.

Ferner bedarf es einer Abstimmung mit der Regelung in § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a) EStG-E zur Definition der auszahlenden Stelle.

**Zu Art. 1 Nr. 38 (§ 51a i.V.m. § 43a Abs. 1 Satz 3 und § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG-E)**  
**- Erhebung der Kirchensteuer**

**Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für die Kirchensteuerpflichtigen, die Kirchensteuer auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen entweder im Veranlagungsverfahren oder bereits im Abzugsverfahren durch die Kreditinstitute einbehalten zu lassen, führt zu einer erheblichen Verkomplizierung und löst zusätzliche bürokratische Belastungen aus. Eine ausschließliche Erhebung im Rahmen der Veranlagung würde sich hingegen nahtlos in das ohnehin weiter zu führende Kirchensteuer-Veranlagungsverfahren im Hinblick auf andere Einkunftsarten einfügen.**

**Wenn an der Möglichkeit der anonymen Erhebung der Kirchensteuer im Abzugsverfahren festgehalten werden soll, wäre dies aus Sicht der Kreditwirtschaft nur dann mit vertretbarem Aufwand umsetzbar, wenn**

- **der einkommensteuermindernde Effekt des Sonderausgabenabzugs über einen verminderten Kirchensteuersatz berücksichtigt wird und**
- **unterjährige Veränderungen der Kirchenmitgliedschaft sowie Anwendungen von Befreiungstatbeständen und -nachweisen nicht rückwirkend berücksichtigt werden müssen.**

**Soweit die Kreditwirtschaft künftig die Rolle des Staates hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuer übernehmen soll, hielten wir es ferner für angemessen, das derzeit von den Kirchen an den Staat hierfür entrichtete Entgelt insoweit als Aufwandsentschädigung an die Kreditinstitute zu zahlen.**

Begründung:

Die Kirchensteuer soll bei Einkünften aus Kapitalvermögen als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben werden. Dies soll ohne Zutun des Steuerpflichtigen im Rahmen der Veranlagung erfolgen (§ 51a Abs. 2d EStG-E). Der Kirchensteuerpflichtige kann abweichend hiervon auf schriftlichen Antrag die Kirchensteuer schon vorab bei Auszahlung der Kapitalerträge im Zusammenhang mit dem Kapitalertragsteuerabzug zusätzlich einbehalten lassen (§ 51a Abs. 2c EStG-E).

Erhebung der Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren

Unternimmt der Kirchensteuerpflichtige nichts, bescheinigt die auszahlende Stelle nach Ablauf eines Kalenderjahres den Betrag der insgesamt einbehaltenen Kapitalertragsteuer und damit die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Der Kirchensteuerpflichtige übernimmt lediglich diesen Betrag in seine Einkommensteuererklärung und fügt die entsprechende Bescheinigung bei.

Diese Erhebungsform der Kirchensteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen fügt sich nahtlos in das ohnehin weiter zu führende Kirchensteuer-Veranlagungsverfahren im Hinblick auf andere Einkunftsarten ein. Es ist höchst einfach, für den Steuerpflichtigen transparent und effizient.

### Erhebung der Kirchensteuer im Abzugsverfahren

Denjenigen Kirchensteuerpflichtigen, die den Betrag der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nicht gegenüber dem Finanzamt deklarieren wollen, bietet der Gesetzgeber eine anonyme Form der Erhebung der Kirchensteuer an.

Auf schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen soll die auszahlende Stelle verpflichtet werden, zusätzlich zum Kapitalertragsteuerabzug durch einen Zuschlag auch die Kirchensteuer zu erheben. Der Kirchensteuerabzug soll die unterschiedlichen Kirchensteuersätze berücksichtigen und zudem getrennt nach den zahlreichen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften an das zuständige Finanzamt abgeführt werden. Dieser erhebliche Verwaltungsaufwand, der den Kreditinstituten als auszahlenden Stellen neu auferlegt werden soll, wird zusätzlich noch dadurch verschärft, dass der steuermindernde Effekt des Sonderausgabenabzugs schon beim Steuereinbehalt berücksichtigt werden soll (§ 43a Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 32d Abs. 1 S. 4 und 5 EStG-E). Dies soll durch einen Abzug von 25 % der Kirchensteuer von der Abgeltungsteuer berücksichtigt werden. Unter Berücksichtigung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe bei der Bemessung der Kirchensteuer (Selbstabzug der Kirchensteuer) ergeben sich dann folgende Steuersätze: Statt beispielsweise 9 % dann 8,77 % bzw. statt 8 % dann 7,82 %. Würde zusätzlich noch der Sonderausgabenabzug bei der Abgeltungsteuer berücksichtigt, würde die Kirchensteuerbelastung bezogen auf den ursprünglichen Steuersatz von 9 % dann 6,58 % und bei dem ursprünglichen Satz von 8 % dann 5,87 % betragen.

Bei einer Dividendenausschüttung inländischer Gesellschaften kann in Ermangelung der Kenntnis der Religionszugehörigkeit bei der ausschüttenden Gesellschaft diese erst auf Ebene der Depotbank berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt für Zinsen aus inländischen Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten. Die Banken sollen die vom Emittenten zu viel erhobene Kapitalertragsteuer (wegen Nichtberücksichtigung des Sonderausgabeneffekts bei Kirchensteuererhebung) dem Kunden gutschreiben und den Gegenwert von ihren Abführungsverpflichtungen kürzen.

Aus Sicht der Kreditwirtschaft kann der Sonderausgabenabzug insgesamt (bezogen auf die staatliche und kirchliche Steuer) mit vertretbarem Aufwand nur dann im Abzugsverfahren berücksichtigt werden, wenn dessen Wirkung bei einheitlichem Kapitalertragsteuersatz über entsprechend kalkulierte Kirchensteuersätze hergestellt wird. Zugleich lassen sich hierdurch die im vorstehenden Absatz beschriebenen nachträglichen Korrekturen beim Kapitalertragsteuerabzug in einem Massenverfahren, insbesondere bei Dividenden von Publikumsgesellschaften, vermeiden. Soweit die Kirchen damit den einkommensteuermindernden Effekt

des Sonderausgabenabzugs über einen geringeren Kirchensteuersatz zunächst „vorfinanzieren“, müsste der Staat den Kirchen hierfür jährlich nachträglich eine einmalige Erstattung leisten.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Problematik, lässt der Gesetzentwurf eine Reihe von praktischen Umsetzungsfragen offen.

So sollte der schriftliche Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Vornahme des Kirchensteuerabzugs gegenüber der auszahlenden Stelle unter Verwendung eines einheitlichen Musters erfolgen. Hierin sollte insbesondere die Religionszugehörigkeit, der jeweils maßgebende Kirchensteuer-Hebesatz und bei Verheirateten eine gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung hinsichtlich einer eventuell vorzunehmenden Aufteilung der Kirchensteuer (§ 51a Abs. 2c S. 11 und 12 EStG-E) vorgesehen werden.

Klarzustellen wäre ferner, dass unterjährige Veränderungen der Kirchenmitgliedschaft (z.B. Kircheneintritte, -austritte; Wohnsitzwechsel, Todesfälle) im Abzugsverfahren nicht rückwirkend berücksichtigt werden, sondern vom Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres gegenüber den kirchlichen Stellen geltend zu machen sind. Entsprechendes muss hinsichtlich der Anwendung von Befreiungstatbeständen (z.B. Steuerausländereigenschaft des Steuerpflichtigen) bzw. –nachweisen (Freistellungsaufträge, Nichtveranlagungsbescheinigungen) gelten, mit denen der Kunde vom Steuerabzug entlastet wird, soweit erforderliche Nachweise / Bescheinigungen vom Steuerpflichtigen erst nach dem erfolgten Steuerabzug erbracht werden und die Banken diese nicht rückwirkend berücksichtigen bzw. anwenden (können).

### Fazit

Die Erhebung der Kirchensteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen im Abzugsverfahren wäre nach den vorgesehenen Regelungen mit einer erheblichen Verkomplizierung und zusätzlichen bürokratischen Belastungen verbunden. Die Abgeltungsteuer, die den in sie gesetzten Erwartungen hinsichtlich rechtlicher und praktischer Vereinfachungen und einem transparenteren Steuersystem ansonsten in hohem Maß gerecht wird, würde hierdurch mit einem nicht zu unterschätzenden „Fremdkörper“ belastet.

Sofern die Erhebung der Kirchensteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen künftig nicht mehr durch die Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren, sondern durch die Kreditinstitute im Steuerabzugsverfahren erfolgen soll, sollte eine angemessene Entschädigungsregelung gefunden werden, die sich an dem derzeit von den Kirchen an den Staat entrichteten Entgelt orientieren sollte.

**Zu Art. 1 Nr. 40 (§ 52a Abs. 10 Satz 6 EStG-E) - Anwendungsvorschrift zur Veräußerung von Kapitalforderungen**

**Es sollte unmissverständlich klargestellt werden, dass vor dem 1. Januar 2009 erworbene einfache Rentenpapiere nicht unter die neue Veräußerungsgewinnbesteuerung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-E fallen.**

**Begründung:**

§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG-E sieht eine umfassende Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen vor. Die Regelung gilt grundsätzlich für nach dem 31. Dezember 2008 erzielte Veräußerungsgewinne. Sie soll jedoch keine Anwendung für Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalforderungen finden, die noch vor 2009 erworben werden und nicht unter die bis Ende 2008 geltende Fassung von § 20 EStG fielen. Diese Veräußerungsgewinne unterfallen lt. Gesetzesbegründung weiterhin der bisherigen Fassung des § 23 EStG, nach der nur Veräußerungen innerhalb der Jahresfrist steuerrelevant sind.

Es sollen also nur solche schon vor dem 1. Januar 2009 erworbene Kapitalforderungen unter die Neuregelung fallen, deren Veräußerung bereits nach geltendem Recht steuerlich erfasst wird. Das sind aber nur die sog. Finanzinnovationen i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG, bei denen Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abtretung schon bisher auch außerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG steuerlich erfasst werden.

Die Formulierung in § 52a Abs. 10 Satz 6 EStG-E lässt gewisse Zweifel aufkommen, ob auch vor dem 1. Januar 2009 erworbene einfache Rentenpapiere betroffen sein könnten. Dies würde im Widerspruch zu den von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunkten zur Einführung der Abgeltungsteuer stehen und kann nicht gewollt sein.

Im Sinne der erforderlichen Rechtssicherheit sollte eindeutig klargestellt und formuliert werden, dass nur vor dem 1. Januar 2009 erworbene sog. Finanzinnovationen i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG unter die umfassende Veräußerungsgewinnbesteuerung fallen und dass für andere Altfälle das bisherige Recht mit der Jahresfrist weiter gilt.

### **Zu Artikel 6 Nr. 2 und 3 (§§ 93 Abs. 7 bis 10; 93b AO-E) - Kontenabruf**

**Der Kontenabruf durch die Finanzbehörden sollte sich nach öffentlichen Ankündigungen der Politik mit Einführung der Abgeltungsteuer erledigen. Damit sollte ein positives Signal an die Bürger ausgesendet werden, ohne den staatlichen Steueranspruch zu gefährden. Dieses Ziel wird mit dem Gesetzentwurf jedoch noch nicht erreicht. Hierzu bedürfte es der abschließenden Normierung des Anwendungsbereichs sowie umfassender Informations-, Dokumentations- und Kontrollanforderungen. Wir sprechen uns daher nachdrücklich dafür aus,**

- **§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AO-E auf die Fälle der Überprüfung geltend gemachter außergewöhnlicher Belastungen und die Berücksichtigung von Kindern zu beschränken,**
- **§ 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO-E (Kontenabruf zur Erhebung bundesgesetzlich geregelter Steuern) zu streichen, mindestens jedoch auf die Vollstreckung einzugrenzen,**
- **in § 93 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 AO-E eine zumindest stichprobenartige Überprüfung der Zulässigkeit von Abrufersuchen durch eine neutrale Stelle vorzusehen,**
- **die Einzelfälle, in denen ein Kontenzugriff in Betracht kommt, in § 93 Abs. 7 und 8 AO-E abschließend zu benennen. § 93 Abs. 8 Satz 2 AO-E, wonach durch Bundesgesetz weitere Abfrageberechtigte bestimmt werden können, ist ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte dort ausdrücklich geregelt werden, dass für andere Zwecke ein Abrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern nicht zulässig ist,**
- **eine ausnahmslose Pflicht zur vorherigen Information des Betroffenen über einen konkret bevorstehenden Kontoabruf in § 93 Abs. 9 AO-E einzuführen, damit der drohende Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung einer effektiven gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden kann,**
- **§ 93 Abs. 9 Satz 3 erster Halbsatz AO-E, der Hinderungsgründe für die vorherige und nachträgliche Information des Betroffenen aufzählt, zu streichen, mindestens aber eine Erläuterung vorzusehen, in welchen Fällen diese Gründe einschlägig sein könnten,**
- **in § 93 Abs. 10 AO-E eine Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation über die Abrufersuchen, deren Anlässe und Ergebnisse sowie über die Tatsache der Information des Betroffenen für zehn, mindestens jedoch sechs Jahre zu normieren, um eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit zu ermöglichen.**

**Für jeden vom Bundeszentralamt für Steuern durchgeführten Abruf sollte eine Entschädigung gezahlt werden, deren Höhe in einer Rechtsverordnung festgelegt wird (§ 93b Abs. 4 AO-E).**

Begründung:

Nachbesserungen des Gesetzentwurfs sind unbedingt erforderlich

Die Neufassung der Regelungen zum automatisierten Abruf von Kontoinformationen nach den §§ 93, 93b AO-E ist für den Erfolg der Abgeltungsteuer von wesentlicher Bedeutung. Für eine breite Öffentlichkeit hängt die Akzeptanz des Steuersystems von der Wahrung der Vertraulichkeit eigener Daten ab. Dieses Faktum gilt es mit der durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegebenen Notwendigkeit zur Verifikation von steuerlichen Angaben in Einklang zu bringen.

Die Einführung einer Abgeltungsteuer in Deutschland bietet die Chance, die systematischen Vorteile des definitiven Steuereinhalts zu nutzen und zu einer völligen Abstandnahme von staatlichen Kontrollmechanismen bei der abgeltenden Steuer zu kommen. Damit kann ein positives Signal an die Steuerpflichtigen ausgesendet werden, ohne den staatlichen Steueranspruch zu gefährden. Diesen Anforderungen werden die vorgesehenen Regelungen in §§ 93, 93b AO-E noch nicht gerecht. Vielmehr sind gegenüber den bereits vorgesehenen Einschränkungen noch weitere deutliche Eingrenzungen vonnöten.

Die Bürger erwarten – auch auf Grund öffentlicher Äußerungen (Ankündigung von Bundesfinanzminister Steinbrück und Ministerpräsident Koch in ihrem Arbeitspapier vom 3.11.2006: "Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird auch der Kontenabruf in seiner heutigen Form der Vergangenheit angehören."), dass sich mit Einführung der Abgeltungsteuer der Kontenabruf durch die Finanzbehörden erledigt. Dies ist nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall. Vielmehr enthält § 93 Abs. 7 AO-E weiterhin Möglichkeiten der Finanzbehörden, auf Informationen über Konten zurückzugreifen, die sich nicht durch die Zielsetzung der Sicherstellung der Verifikation von Angaben im Rahmen der Besteuerung von privaten Kapitalanlagen rechtfertigen lassen. Leitbild einer geglückten Novellierung müsste es sein, dass jeder Bürger die – auf das notwendige Maß zu beschränkenden - zum Kontenzugriff berechtigenden Tatbestände aus dem Gesetzeswortlaut des § 93 Abs. 7 und 8 AO-E abschließend und eindeutig entnehmen kann.

Nicht zu verkennen ist, dass die Neufassung der Vorschriften der §§ 93, 93b AO zwar teilweise die vom ZKA geäußerten Bedenken und Petita aufgreift. Dies bezieht sich insbesondere auf die Präzisierung der Abrufberechtigten (§ 93 Abs. 8 AO-E), Informationspflichten gegenüber den vom Abruf Betroffenen (§ 93 Abs. 9 AO-E) und Dokumentationspflichten der abrufenden Behörde (§ 93 Abs. 10 AO-E). Die Änderungen dürften dabei auch in Zusammenhang mit dem ausstehenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kontenabruf stehen, das eine einstweilige Anordnung gegen den automatisierten Abruf von Kontoinformationen nur

deshalb abgelehnt hatte, weil das Bundesfinanzministerium kurzfristig vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einige Präzisierungen im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) vorgenommen hatte.

Gleichwohl bedarf es noch folgender Nachbesserungen:

Zu § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 AO-E - Kontenabruf in den Fällen des § 2 Abs. 5b Satz 2 EStG

Der Kontenabruf soll weiterhin zulässig sein, soweit die Gewährung vom Steuerpflichtigen beantragter Vergünstigungen - wie Spendenabzug, außergewöhnliche Belastungen und Berücksichtigung von Kindern - an bestimmte Bemessungsgrenzen beim Einkommen oder dem Gesamtbetrag der Einkünfte geknüpft ist.

Im Zusammenhang mit dem Spendenabzugs nach § 10b Abs. 1 EStG steht zu befürchten, dass die Möglichkeit des Kontenabrufs die Spendenbereitschaft in Deutschland massiv beeinträchtigt. Die Förderung vieler als gemeinnützig anerkannter Zwecke könnte allein aus dem Grunde unterbleiben, weil potentielle Spender die Möglichkeit eines Kontenabrufs scheuen bzw. davon ausgehen, dass ein solcher Abruf regelmäßig mit der Geltendmachung des Spendenabzugs verbunden ist.

Zudem ist die Regelung ohnehin überflüssig. Sofern ein Steuerpflichtiger den Spendenabzug beantragt, der an den Gesamtbetrag der Einkünfte gebunden ist, liegt es in seinem eigenen Interesse - soweit erforderlich - die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte anzugeben und durch entsprechende Nachweise (Steuerbescheinigung) die Referenzgröße zu erhöhen. Tut er dies ggf. auch auf Nachfragen der Finanzbehörden nicht, ist dies zu seinem Nachteil und nicht zum Nachteil des Fiskus. Es gilt der Beibringungsgrundsatz. Einer zusätzlichen Kontrolle bedarf es in diesem Fall somit nicht.

Zu § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO-E - Kontenabruf zur Erhebung bundesgesetzlicher Steuern

Mit der „Erhebung“ von Steuern kann nur die Verwirklichung des (festgesetzten bzw. festgestellten) Steueranspruchs durch Beitreibung und Vollstreckung gemeint sein, also die Fälle, in denen der Steueranspruch bei Fälligkeit und auch danach nicht (freiwillig) beglichen wird. Nach der Gesetzesbegründung beinhaltet der Begriff der Erhebung hingegen auch die Vollstreckung von Steueransprüchen. Dies irritiert, weil demnach offenbar der Anwendungsbereich doch über die zuvor genannten Fälle hinausgehen soll. Sollte es dem Fiskus maßgeblich um die Vollstreckung von Steueransprüchen gehen, sollte Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO-E dies auch deutlich zum Ausdruck bringen. Der Begriff der „Erhebung“ verunsichert dagegen die Bürger, weil nicht klar wird, welche weiteren Zwecke hiermit verfolgt werden könnten.

Im Übrigen besteht jedoch auch für die Vollstreckung keine Berechtigung zur Kontenabfrage. Denn hierdurch würde dem Fiskus ein Vorteil gegenüber anderen Gläubigern eines zahlungsunfähigen oder –unwilligen Steuerpflichtigen geschaffen. Insbesondere soll der Kontenabruf

der Verifikation des Steueranspruchs dienen. Diese ist aber mit der Festsetzung der Steuer beendet. § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 AO-E sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

#### Zu § 93 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 AO-E - Voraussetzung eines Kontenabrufs

Die Abrufberechtigung knüpft in § 93 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Satz 1 AO-E daran an, dass ein Auskunftsersuchen an den Steuerpflichtigen bzw. Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Wir halten insbesondere die Alternative „keinen Erfolg verspricht“ rechtlich für zu unbestimmt, eröffnet sie doch den abrufenden bzw. ersuchenden Stellen die Möglichkeit, die Vorschaltung eines Auskunftsersuchens als nicht Erfolg versprechend einzustufen. Dabei ist auch zu beachten, dass sich die ersuchenden Behörden bei diesen Einschätzungen faktisch selbst kontrollieren, da diese – wie bereits bisher – selbst die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung tragen (§ 93b Abs. 3 AO-E). Unverändert ist keine Überprüfungsmöglichkeit durch eine neutrale Stelle vorgesehen, wie wir das bereits im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren zu §§ 24c KWG, 93, 93b AO gefordert hatten. Wir fordern deshalb, dass die Abgabenordnung zumindest um eine Regelung ergänzt wird, nach der das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verpflichtet wird, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Datenabrufs (zumindest stichprobenartig) gesondert zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Die Etablierung eines derartigen Verfahrens erscheint auch und gerade auf Grund der bei einer Stichprobe der Datenschutzaufsichtsbehörden bei Finanzämtern in Nordrhein-Westfalen festgestellten gravierenden Dokumentationsmängel erforderlich.

#### Zu § 93 Abs. 8 AO-E - Kontenabruf für außersteuerliche Zwecke / zum Abruf berechnigte Behörden

Während in § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis 5 AO-E die zum Abruf berechtigten Behörden hinreichend klar beschrieben werden, wird dies durch die nachfolgende Generalklausel in § 93 Abs. 8 Satz 2 AO-E jedoch wieder in Frage gestellt. Durch die Möglichkeit, in einem Bundesgesetz weitere zum Abruf berechnigte Zwecke zu bestimmen, ist es für den Bürger nicht mehr umfassend ersichtlich, in welchen Fällen ein Kontenabruf erfolgen darf. Eine solche Klausel schafft Intransparenz und birgt die Gefahr, dass zahlreiche Behörden und Institutionen Begehrllichkeiten anmelden. Eine umfassende finanzielle Transparenz der Bürger wäre vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung jedoch nicht vereinbar. Wir plädieren daher für eine Formulierung, wonach außer in den in Absatz 7 des Entwurfs genannten Fällen eine Kontenabfrage nur für explizit in § 93 Abs. 8 AO zu nennende Zwecke zulässig ist. Dies würde sowohl dem Bürger, als auch den Behörden einen schnellen und umfassenden Einblick ermöglichen.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber einer Generalklausel zur Schaffung ausufernder Abrufmöglichkeiten ist auch zu beachten, dass steigende Abfragekapazitäten eine entsprechende technische Nachrüstung auf Seiten der Kreditwirtschaft bzw. der für diese täti-

gen Kopfstellen erforderlich machen und weitere Kosten entstehen. In diesem Zusammenhang bedarf auch die Frage der Klärung, inwieweit sich die angestrebten gesetzlichen Regelungen auf die im Juli 2006 veröffentlichte Neufassung der Schnittstellenspezifikation und die dadurch veranlassten kostenintensiven Investitionen der für die Kreditwirtschaft im Rahmen des Kontenabrufs tätigen Kopfstellen auswirken wird. Keinesfalls dürfen Investitionen abverlangt werden, die sich zu einem späteren Zeitpunkt als überflüssig erweisen. Es wäre daher zu überlegen, die zur Zeit stattfindenden Gespräche zwischen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), BZSt und der Kreditwirtschaft sowie die Arbeiten zur Implementierung der neuen Schnittstellenspezifikation vorübergehend auszusetzen.

#### Zu § 93 Abs. 9 AO-E - Information der Betroffenen

Nach § 93 Abs. 9 Satz 1 AO-E ist der Betroffene vor einem Abrufersuchen auf die Möglichkeit eines Kontenabrufes hinzuweisen. Da dies jedoch auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen kann und damit faktisch in der Regel nicht unmittelbar vor Durchführung eines Kontenabrufes erfolgen wird, bleibt dem Betroffenen ein vorbeugender Rechtsschutz nach wie vor verwehrt. Dabei erscheint eine konkrete Information über einen bevorstehenden Kontenabruf gerade in den durch § 93 Abs. 7 und 8 AO-E geregelten Fällen – also außerhalb von Ermittlungen im Strafverfahren und zur Kriminalitätsbekämpfung, die sämtlich nach § 24c KWG über die BaFin abgewickelt werden – unproblematisch, weil Umstände, unter denen der Ermittlungszweck durch eine Information des Betroffenen gefährdet werden könnte, regelmäßig ausscheiden dürften. Nach § 24c Abs. 1 KWG haben Kreditinstitute nämlich sämtliche vom automatisierten Kontenabruf erfassten Daten noch drei Jahre nach ihrer Löschung und Änderung abrufbereit zu halten, ohne dass der Betroffene hierauf Einfluss hätte. Die Aufbewahrungsfristen nach dem HGB, dem GwG und der AO betragen sogar 6 bis 10 Jahre. Anders als im Strafverfahren (wo Abrufe nach § 24c KWG nur über die BaFin zulässig sind und nicht durch §§ 93 und 93b AO erfasst werden) ist somit eine Gefährdung des Ermittlungszwecks durch Nachfrage beim bzw. konkrete Informationen des Betroffenen im Besteuerungsverfahren und zur Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen kaum denkbar.

Gemäß § 93 Abs. 9 Satz 2 AO-E ist der Betroffene nach Durchführung eines Kontenabrufes über dessen Durchführung zu benachrichtigen. Sowohl der Hinweis vor Durchführung des Kontenabrufes als auch die Benachrichtigung nach Durchführung desselben sollen aus den in § 93 Abs. 9 Satz 3 Nr. 1 bis 3 AO-E genannten Gründen unterbleiben können. Kaum nachvollziehbar erscheint die Relevanz dieser Einschränkungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Information des Betroffenen für das Besteuerungsverfahren sowie die Überprüfung von Anspruchsvoraussetzungen für Sozialleistungen, wie sie ausschließlich Gegenstand der Absätze 7 bis 10 sind. Mit der Bezugnahme auf Generalklauseln oder unbestimmte Rechtsbegriffe (öffentliche Sicherheit und Ordnung, Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes, Geheimhaltung wegen überwiegend berechtigter Interessen eines Dritten) lässt sich die Tragweite dieser Einschränkungen kaum bestimmen. Sie erscheinen weder für die

vom Kontenabruf Betroffenen, noch für die zum Kontenabruf berechtigten Behörden in der Praxis handhabbar.

#### Zu § 93 Abs. 10 AO-E - Dokumentation des Kontenabrufs

In § 93 Abs. 10 AO-E wird eine Dokumentationspflicht für die Abrufersuchen und deren Ergebnis formuliert. Dabei dürfte von der bisher vorgesehenen Regelung nicht erfasst sein, dass auch der Anlass bzw. eine Begründung für das Abrufersuchen sowie die Tatsache der Information des Betroffenen zu speichern sind. Ohne diese Angaben ist jedoch eine spätere Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Abrufersuchens kaum möglich. Ferner müsste klargestellt werden, dass die ersuchende Behörde im Rahmen ihrer Dokumentationspflicht nicht nur die Rechtsgrundlage zu benennen hat, auf die ein Abruf gestützt wird. Vielmehr müsste diese auch dazu verpflichtet sein darzulegen, aus welchen konkreten Gründen die Voraussetzungen für eine Abrufberechtigung aus Sicht der ersuchenden Behörde in dem jeweiligen Fall für gegeben erachtet worden sind. Ferner bleibt im Unklaren, wie lange die zu dokumentierenden Informationen vorzuhalten sind bzw. in welcher Form diese Dokumentation erfolgen muss. In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren, mindestens jedoch für sechs Jahre für Dokumentationsunterlagen der Behörden vorzusehen.

#### Zu § 93 b Abs. 4 AO-E - Kostenerstattungsregelung

Die Entwürfe für eine Neufassung der Vorschriften enthalten weiterhin keine Regelungen für eine Erstattung der auf Seiten der Kreditwirtschaft anfallenden Kosten. § 93b Abs. 4 AO-E verweist lediglich auf § 24c Abs. 5 KWG, wonach die Kreditwirtschaft alle in ihrem Verantwortungsbereich entstehenden Kosten selber zu tragen hat. Da der automatisierte Abruf von Kontoinformationen, insbesondere auf Grund des Kreises der Abrufberechtigten nach § 93 Abs. 7, 8 AO-E, ausschließlich staatlichen Zwecken und Interessen dient, sind aber notwendigerweise auch sämtliche Kosten für Einrichtung und Unterhaltung des Abrufsystems von diesen staatlichen Stellen zu tragen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Aufwendungen für ein staatliches Ermittlungsinstrument zu ganz wesentlichen Teilen auf die Kreditwirtschaft abgewälzt werden sollten. Wir regen daher nachdrücklich an, § 93b Abs. 4 AO-E dergestalt zu ändern, dass der Verweis auf § 24c Abs. 5 KWG gestrichen wird und staatliche Stellen der Kreditwirtschaft, ggf. im Rahmen einer Abrufgebühr, sämtliche Kosten des Abrufs zu erstatten haben.

### **Zu Art. 8 - Änderung des Investmentsteuergesetzes**

**Bei einer unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung kann die Besteuerung der Zwischengewinne sowie der ausschüttungsgleichen Erträge entfallen. Auch der Steuerabzug auf die sog. akkumulierten Erträge bei der Veräußerung ausländischer Investmentanteile ist dann entbehrlich.**

**Wir plädieren daher aus Vereinfachungsgründen dafür, die Zwischengewinnbesteuerung, die Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge sowie den Kapitalertragsteuerabzug auf die sog. akkumulierten Erträge abzuschaffen.**

**Zur Gleichbehandlung mit der Direktanlage bedarf es noch einer Steuerabzugsregelung für ausländische Dividendenerträge inländischer Fonds sowie für in- und ausländische Dividendenerträge ausländischer Fonds.**

**Die Übergangsvorschriften sind zu präzisieren.**

Begründung:

#### **Zu Art. 8 Nr. 1b (§ 1 Abs. 4 InvStG-E) - Zwischengewinnbesteuerung**

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll an der in § 1 Abs. 4 geregelten Zwischengewinnbesteuerung festgehalten werden. Nach Einführung einer generellen Veräußerungsgewinnbesteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer besteht für diese Beibehaltung der Zwischengewinnbesteuerung keinerlei sachliche Rechtfertigung. Die knappe diesbezügliche Begründung, dies diene „der Stetigkeit steuerlicher Regelungen“, ist angesichts der Notwendigkeit, das Investmentsteuerrecht in das grundlegende Reformwerk der Abgeltungsteuer konsequent zu integrieren, nicht nachvollziehbar. Dies umso mehr, als bei der seinerzeitigen Einführung des Investmentsteuergesetzes im Hinblick auf den damals vorgesehenen Übergang auf eine Abgeltungsteuer die bis dahin geltende Zwischengewinnbesteuerung konsequenterweise abgeschafft wurde.

Gerade die Entbehrlichkeit der Zwischengewinnbesteuerung stellt ein wesentliches Vereinfachungselement bei Einführung einer Abgeltungsteuer dar.

#### **Zu Art. 8 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 InvStG-E) - Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge**

Die Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge soll nach dem Gesetzentwurf fortgeführt werden.

Hierfür gibt es keine stichhaltige sachliche Begründung, da die ausschüttungsgleichen Erträge über eine Erhöhung des Anteilswerts bei künftig zeitlich unbegrenzter Veräußerungsgewinnbesteuerung stets der Abgeltungsteuer unterliegen werden. Da die steuerliche Erfassung

dieser Ertragsteile sichergestellt ist, kann daher im Interesse der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auf den tatsächlichen Zuflusszeitpunkt abgestellt werden.

Zugleich wird damit eine erhebliche Verfahrenskomplikation vermieden, wie sie in § 8 Abs. 5 und 6 InvStG-E derzeit noch vorgesehen ist (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 8 Nr. 7).

Weil ein Steuerabzug mit abgeltender Wirkung nur bei inländischen Fonds möglich ist, müssten Anleger in ausländische thesaurierende Investmentfonds stets die Erträge in ihrer Steuererklärung angeben und es müssten insoweit Veranlagungen durchgeführt werden. Die Zahl derjenigen Steuerpflichtigen, die solche ausländischen Fondsanteile in ihrem Depot halten, ist beträchtlich. Dies steht nicht in Einklang mit der Zielsetzung, durch eine Abgeltungssteuer Veranlagungsfälle so weit wie möglich zu vermeiden.

#### Zu Art. 8 Nr. 6 (§ 7 Abs. 1 InvStG-E) - Kapitalertragsteuerabzug

##### a) Dividendenerträge

Der Gesetzentwurf sieht keine Kapitalertragsteuerpflicht für ausländische Dividenden inländischer Fonds vor. Dies steht nicht in Einklang mit der Regelung bei Direktanlage (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EStG-E). Ebenso fehlt eine Abzugsregelung für in- und ausländische Dividendenerträge ausländischer Fonds.

##### b) Sog. akkumulierte Erträge

Der Gesetzentwurf sieht in § 7 Abs. 1 Nr. 3 InvStG-E die Beibehaltung des Kapitalertragsteuerabzugs auf die nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger in ausländische Investmentanteile als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen (sog. akkumulierte Erträge) vor. Angesichts der unbegrenzten Veräußerungsgewinnbesteuerung wird dieser bisherige Steuerabzug entbehrlich. Gründe für dessen Beibehaltung werden nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich.

#### Zu Art. 8 Nr. 7 (§ 8 Abs. 5 InvStG-E) - Veräußerungsgewinnbesteuerung

Die Bereinigung der Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen um Komponenten, die bereits der Kapitalertragsbesteuerung unterlegen haben, löst einen erheblichen, zeitlich grundsätzlich unbegrenzten Verwaltungsaufwand aus. Dieser Aufwand reduziert sich zwar, wenn auf die überflüssige Zwischengewinnbesteuerung verzichtet wird. Es bleibt jedoch das Problem, dass der Gesetzgeber an der zeitnahen Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge festhalten will und diese dann zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung im Rahmen einer späteren Einlösung oder Veräußerung von Investmentanteilen möglicherweise auf Jahrzehnte aufgezeichnet werden müssen. Gleiches wird für die im Gesetzentwurf noch nicht vorgesehene Berücksichtigung der Mehrbeträge im Sinne des § 6 InvStG gelten müssen. Verschärft wird dieses Problem durch die eventuell

notwendige Korrektur dieser aufgezeichneten Beträge, wenn ausschüttungsgleiche Erträge in späteren Geschäftsjahren ausgeschüttet werden – eine völlig neue Problematik, die erst mit dem Wegfall der Jahresfrist bei der Veräußerungsgewinnbesteuerung entstehen würde. Auch wenn man diese Belastung inländischen Kreditinstituten zumuten würde, dürfte es sehr unwahrscheinlich sein, dass ein Anleger, der seine Investmentanteile in einem Depot eines ausländischen Kreditinstituts verwahrt, diese Aufzeichnungen korrekt und vollständig führt.

Auch diese Gesichtspunkte sollten Anlass geben, erneut zu prüfen, ob an der zeitnahen Besteuerung ausschüttungsgleicher Erträge festgehalten werden sollte, zumal deren steuerliche Erfassung bei späterer Ausschüttung und bei unbegrenzter Veräußerungsgewinnbesteuerung sichergestellt werden kann.

#### Zu Art. 8 Nr. 10 (§ 18 InvStG-E) - Anwendungsvorschriften

Bei einer sachgerechten Neuordnung der Investmentbesteuerung im Rahmen der Abgeltungsteuer sind die Anwendungs- bzw. Übergangsvorschriften zu präzisieren bzw. zu modifizieren.

§ 18 Abs. 2 S. 2 sieht vor, dass die unbegrenzte Veräußerungsgewinnbesteuerung erst für ab dem 1. Januar 2009 erworbene Investmentanteile gelten soll. Für die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Investmentanteile würde das Investmentsteuergesetz in der zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung weiter anzuwenden sein.

Demgemäß blieben die „Altanteile“ in der Zwischengewinnbesteuerung und der Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge verhaftet bzw. müsste bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds der Zinsabschlag auf den akkumulierten Ertrag gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 ohne zeitliche Beschränkung weiterhin vorgenommen werden. Andererseits sind nach unserer Auffassung sowohl die Zwischengewinnbesteuerung und die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge als auch der Steuerabzug auf den akkumulierten Ertrag im Rahmen der Abgeltungsteuer überflüssig. Ein zeitlich unbegrenztes Nebeneinander des alten und des neuen Investmentsteuerrechts ist in der Praxis nicht darstellbar. Hier ist unbedingt eine Regelung notwendig, die dies von Anfang an vermeidet.

### **Zu Art. 10 Nr. 1 (§ 8 ZerlG) - Mitteilungspflichten der Kreditinstitute**

**Wie auch vom Nationalen Normenkontrollrat vorgeschlagen, bitten wir um Prüfung, ob nicht ein anderes Verfahren zur Steueraufteilung gefunden werden kann, das mit geringeren bürokratischen Belastungen für die Kreditwirtschaft verbunden ist.**

#### Begründung:

Nach § 8 ZerlG-E werden die Kreditinstitute verpflichtet, für Zerlegungszwecke das Kapitalertragsteueraufkommen den Postleitzahlen der jeweiligen Wohnsitze oder Sitze der Kapitalertragsteuerschuldner zuzuordnen. Außerdem haben die Kreditinstitute unter Anwendung der Postleitzahlen Gesamtsummen pro Land zu errechnen und jeden Monat dem Bundeszentralamt für Steuern mitzuteilen.

Mit dieser Neuregelung werden weitere öffentliche Aufgaben auf die Kreditwirtschaft überwältigt, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand auslösen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Zuordnung von Kapitalertragsteuern zu den einzelnen Postleitzahlen nicht im eigenen Interesse der Kreditinstitute steht. Diese Informationen werden vielmehr ausschließlich für Zwecke der Aufteilung des Steueraufkommens zwischen den Ländern erhoben.

Wie auch schon vom Nationalen Normenkontrollrat angeregt, bitten wir daher nachdrücklich darum, ein anderes Verfahren zur Aufteilung des Steueraufkommens vorzusehen, das mit geringeren bürokratischen Belastungen für die Kreditwirtschaft verbunden ist.